Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Regionalplan Bayerischer Untermain

Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“

Anlage 3: Standortdatenblätter

Kurzerläuterung der Standortdatenblätter

Bestandteile:

- Übersicht der wichtigsten Kenndaten
- Kartenausschnitt der VRG-W und VBG-W auf Topographischer Karte. Als Basis wurde die Grundkarte TK50 im Maßstab 1:50.000 verwendet. Der Maßstab ist je Gebiet so angepasst, dass sowohl das Gebiet als auch die umliegenden Bereiche ersichtlich sind.
- Beschreibung der Flächencharakteristik und Eignung sowie Hinweise zur Flächenabgrenzung
- Tabelle der regionalplanerisch bewerteten Schutzgüter und deren voraussichtliche Umweltauswirkungen inkl. Wechselwirkungen und Ergebnis als gebietsbezogener Teil des Umweltberichts. Es werden bei den einzelnen Schutzgütern nur die Belange dargestellt, die berührt sind. Bei den nicht genannten Schutzgütern oder Belangen (Quelle: Kriterienkatalog) wurde ebenso eine Prüfung des Belangs durchgeführt, eine Betroffenheit liegt jedoch nicht vor.
    - **Ergebnis (- -)**: Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zu erwarten.
    - **Ergebnis (-)**: Negative Umweltauswirkungen im nicht erheblichen Umfang sind zu erwarten. Diese können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf regionalplanerischer Ebene beschränkt oder gänzlich ausgeräumt werden. Die in den Standortdatenblättern benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im textlichen Teil des Umweltberichts weiter ausgeführt.
    - **Ergebnis (0)**: Keine negativen Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Auf regionalplanerischer Ebene können diese ggf. nicht abschließend bewertet werden.
    - **Ergebnis (+)**: Positive Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Auf regionaler Ebene sind langfristig positive Einflüsse erwartbar.
- Vorgaben und Hinweise an die Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise

Lesehinweise:

Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist zu berücksichtigen, dass die Vorranggebiete im Maßstab 1:100.000 rechtsverbindlich ausgewiesen werden. Es bleibt deshalb immer eine zeichnerische Unschärfe, die keine parzellenscharfe Abgrenzung ermöglicht und auch nicht ermöglichen soll. Der Maßstab der Kartenausschnitte weicht aus Gründen der Lesbarkeit hiervon ab. Verbindlich ist einzig die Kartendarstellung in Tekturkarte 9 der vorliegenden 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.

Die gebietsbezogenen Daten entstammen dem Raumordnungskataster (ROK) bei der höheren Landesplanungsbehörde oder der Vorabbeteiligung der Fachbehörden (z.B. Landesamt für Umwelt (LfU), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Wasserwirtschaftsamt (WWA)).

Inhaltsverzeichnis

VRG-W2a	**Huckelheimer Wald**	4
VRG-W2b	**Rehberg**	9
VRG-W6	**Sülzert**	13
VRG-W8	**Hohlstein**	17
VRG-W27	**Hohe Wart**	21
VRG-W32	**Königshöhe**	26
VBG-W34	**Eselshöhe**	31
VRG-W36	**Dachsberg**	35
VRG-W38	**Häuschenshöhe**	40
VRG-W39	**Gottfrieds- und Hartgrundwald**	44
VRG-W40	**Agneshöhe**	49
VRG-W46	**Obernburger Stadtwald**	53
VRG-W51	**Spitzenstein-Breunesberg**	58
VRG-W57	**Oberer Wald**	64
VRG-W62	**Landel**	70
VRG-W63	**Am Dachsberg**	75
VRG-W65	**Sehboldsruhe**	80
VRG-W66	**Wolfsäcker**	84
VRG-W69	**Sansenhöhe**	88
VRG-W70	**Eichberg**	92
VRG-W74	**Winkelberg-Schmalebene**	96
VRG-W76	**Dellbuckel**	100
VRG-W77	**Alter Wald**	104
VRG-W78	**Guggenberger Höhe**	108
VRG-W79	**Reißberg-Ewigshöhe**	112
VRG-W82	**Alte Landwehr – Geierskopf**	116
VRG-W83	**Beuchener Berg**	120
VRG-W88	**Beuchener Katzenbuckel**	124

VRG-W2a Huckelheimer Wald

W2a	Huckelheimer Wald	121 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Kleinkahl
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Nordöstlich Huckelheim und Oberwestern, nördlich Kleinkahl in 366 – 463 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Laubwald 3. Mischwald
Vorbelastungen	VRG 2-308 RP Südhessen (Gde. Biebergemünd) in ca. 350 m Entfernung
Windhöffigkeit	6,1 - 7,1 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der St 2305
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x380 kV Aschaffenburg - Bergrheinfeld in ca. 12,6 km / 110 kV Aschaffenburg – Fliedern in ca. 1,8 km

Anmerkungen: Neubau Umspannwerk Krombach und 110-kV-Anbindung an UW Weiberhöfe gemäß Netzausbauplan 2024 der Bayernwerk Netz GmbH

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

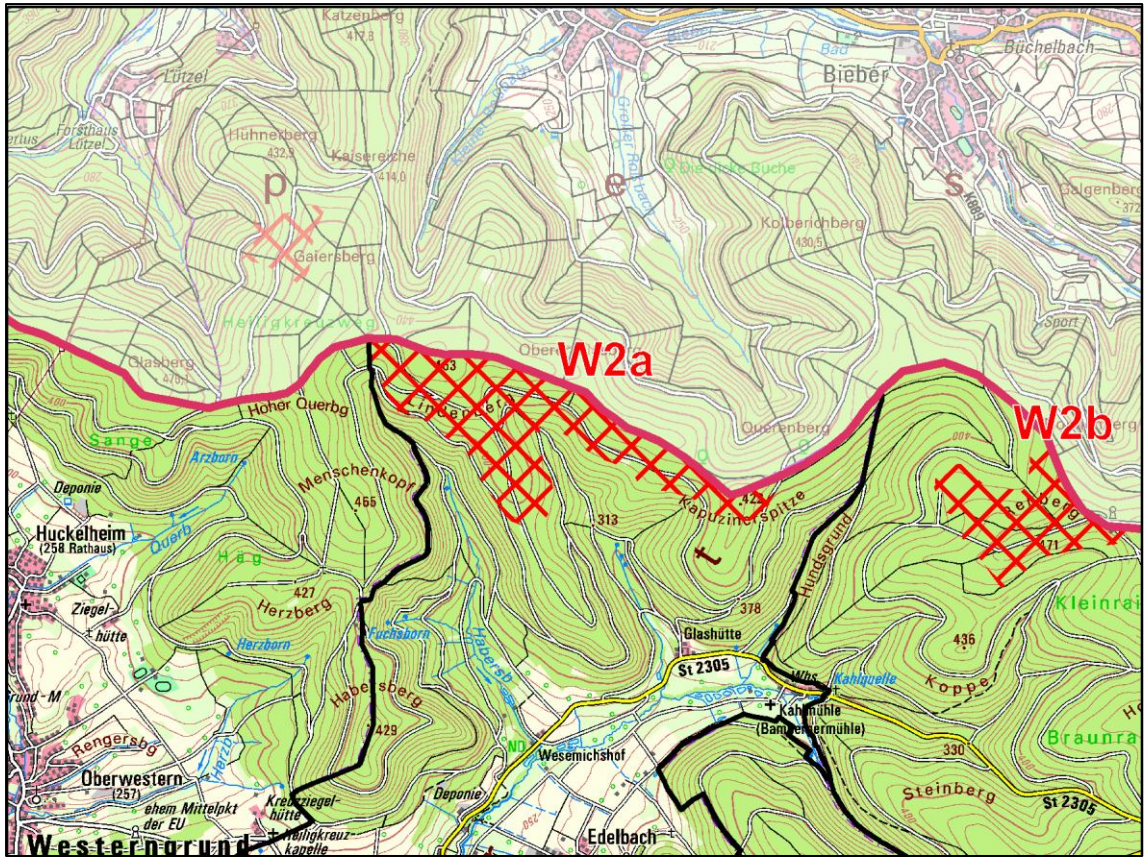

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht etwa zu gleichen Teilen aus Misch-, Laub- und Nadelwald. Das VRG liegt im Norden des Hochspessarts auf einem Höhenrücken im Huckelheimer Wald an der Grenze zum Bundesland Hessen. Das VRG nimmt die Topografie des Höhenrückens auf und akzentuiert diesen. Die vergleichsweise siedlungsferne Fläche in der Nähe des Kahlgrunds liegt in räumlichem Zusammenhang mit dem VRG Nr. 2-308 des RP Südhessen in Biebergemünd. Zahlreiche Flur- und Forstwege liegen im Waldgebiet von Kleinkahl, Westerngrund und Biebergemünd. Angrenzende Wasserschutzgebiete und Bodenschutzwälder wurden ausgespart und sind nicht Teil des VRG. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der guten forstlichen Erschließung, der potenziellen Vorbelastung durch den räumlichen Zusammenhang mit einem bestehenden VRG und der großen zusammenhängenden Fläche besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.850 m zu Roßbach	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	800 m zu Glashütte		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum: 2014: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) 2015: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) 2020: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)

			2022: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☒	Fläche: LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart Raum: Naturpark Hessischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 121 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 121 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA).	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten	(+)

			Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.		
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen und zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (99 % / 120 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Mopsfledermaus: Um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen, sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen. WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und Totholzreichverteilung etc.) erforderlich. Aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich, ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Lage innerhalb des Radius von 3-5 km um die seismologische Station „WBG“/ Bieber (3,7 km). Im Genehmigungsverfahren sollte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt werden.

VRG-W2b Rehberg

W2b	Rehberg	57 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Wiesener Forst (gemeindefrei)
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Nordöstlich Kleinkahl und nordwestlich Wiesen an der Grenze zum Bundesland Hessen in 424 – 473 m ü. NN
Landnutzung	1. Laubwald 2. Nadelwald 3. Mischwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,4 – 6,9 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der St 2305, St 2905 und L 2905
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x380 kV Aschaffenburg – Bergrheinfeld in ca. 12,0 km / 110 kV Aschaffenburg – Fliedern in ca. 5,7 km

Anmerkungen

Neubau Umspannwerk Krombach und 110-kV-Anbindung an UW Weiberhöfe gemäß Netzausbauplan 2024 der Bayernwerk Netz GmbH

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

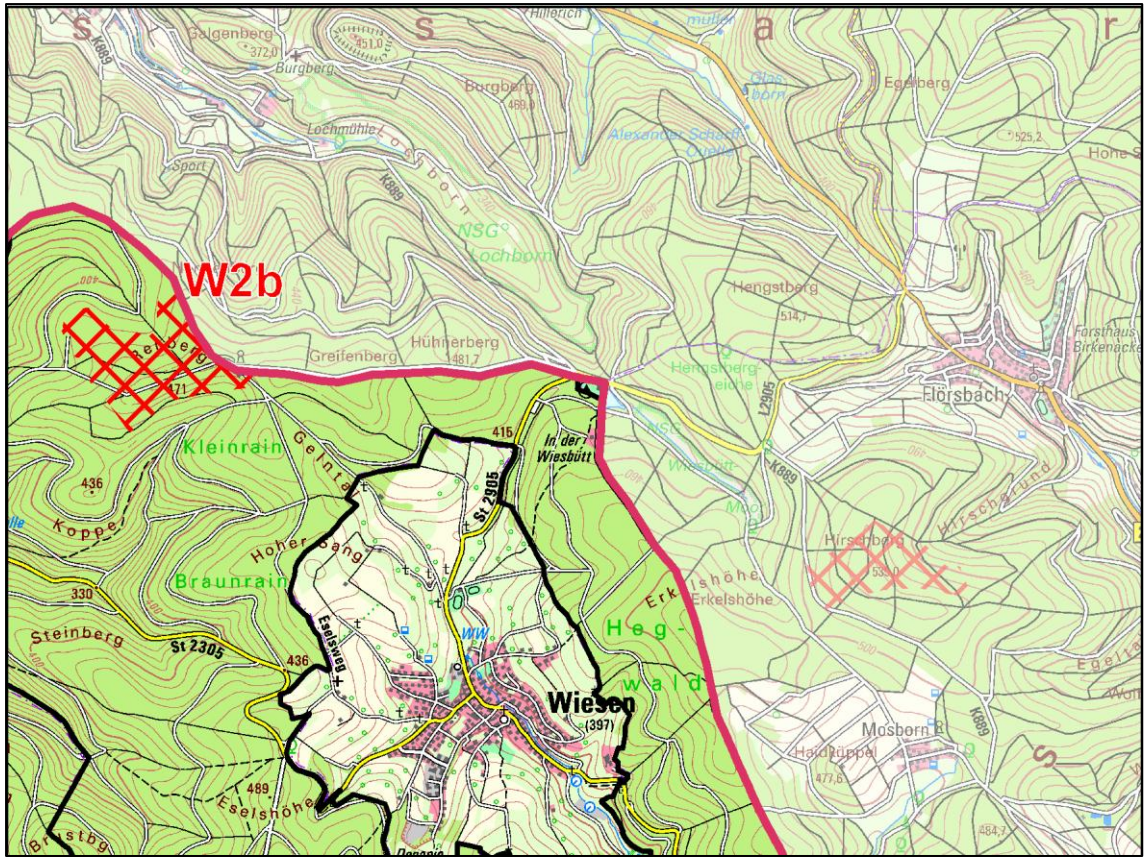

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Laubwald mit geringeren Anteilen von Misch- und Nadelwald. Das VRG liegt nördlich des Spessartanstiegs bei Kleinkahl auf einem Höhenrücken (Rehberg) im Norden des Hochspessart an der Grenze zum Bundesland Hessen. Die siedlungsferne Fläche im Wiesener Forst ist mit zahlreichen Flur- und Forstwegen erschlossen. Im Umfeld des Gebiets liegen Naturwaldreservate, im Südosten weitere hochwertige Waldflächen im Bereich Kleinrain. In Abstimmung mit den Forstbehörden wurde das Gebiet auf die verbliebene Hochfläche und damit die vergleichsweise weniger hochwertigen Waldbereiche begrenzt. Dadurch verbleibt das VRG-W2b als relativ kleine Fläche, das jedoch in räumlichem Zusammenhang mit dem benachbarten VRG-W2a zu sehen ist. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG. Durch die Aussparung der wertvollen Waldbereiche im Umfeld ist die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle gerechtfertigt.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	2.050 m zu Wiesen 1.700 m zu Bieber	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	1.250 m zu Lochmühle (Hessen)		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum: 2024: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Naturwaldreservat und Naturwald	☐	☒	Im Umkreis von 200 m		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☒	Fläche: LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart Raum: Naturpark Hessischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu	(- -)

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	97 % / 55 ha Überlagerung	erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 57 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	52 % / 29 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit (dauerhaft ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen und zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (99 % / 56 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Aufgrund der hochwertigen Waldbestände im Umfeld ist eine rücksichtsvolle Erschließung, etwa durch das Gelntal oder entlang des Greifenbergs, von besonderer Bedeutung.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Mopsfledermaus: Um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen, sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen. WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und Totholzreichverteilung etc.) erforderlich. Aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich, ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Lage innerhalb des Radius von 3-5 km um die seismologische Station „WBG“/ Bieber (4,6 km). Im Genehmigungsverfahren sollte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beteiligt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.

VRG-W6 Sülzert

W6	Sülzert	156 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Alzenau
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg

Kurzbeschreibung

Naturraum	142 Vorderer Spessart / 14 Vorderer Spessart
Landschaftsbildeinheit	014-03-01 Schanzenkopf
Lage	Östlich Michelbach und Albstadt an der Grenze zu Hessen in 230 – 372 m ü. NN
Landnutzung	1. Laubwald 2. Mischwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	VRG SH 2-81 des RP Südhessen (Gde. Freigericht) angrenzend
Windhöffigkeit	5,9 – 7,2 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	St 3339, St 3202, Flur- und Forstwege aus Richtung Michelbach, Albstadt und Neuses
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x380 kV und 2x 220 kV Aschaffenburg – Großkrotzenburg in ca. 2,6 km / 2x110 kV Großkotzenburg – Dipperz in ca. 2,6 km

Anmerkungen

Interkommunales Projekt mit Gemeinde Freigericht (Hessen) in Vorbereitung. Derzeit 4 WEA auf Gemeindegebiet Alzenau geplant

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

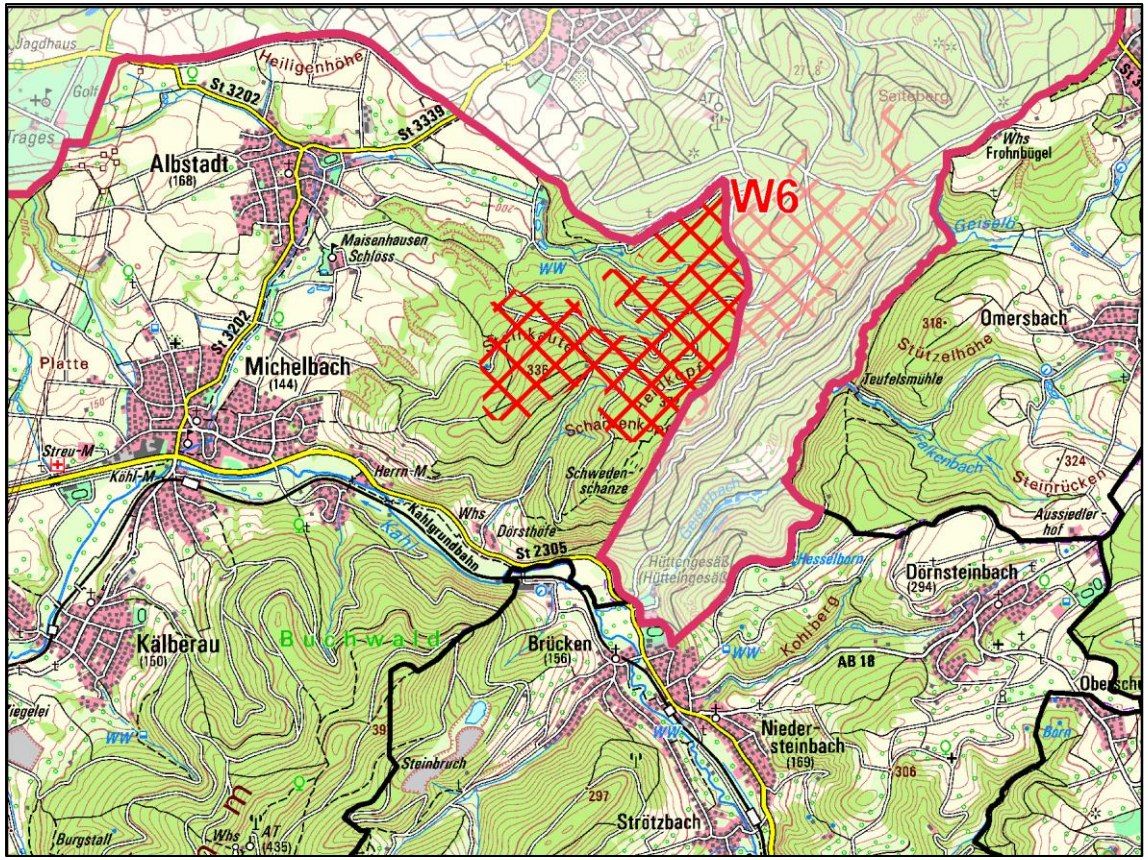

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche befindet sich auf der Fortsetzung des Hahnenkamms nördlich des Durchbruchs der Kahl, der am Schanzenkopf 371 m ü. NN erreicht und sich nach Nordosten auf hessischer Seite fortsetzt. Aufgrund des geringen Höhenunterschiedes zum Schöllkrippener Vorspessart und zum Michelbacher Hügelland liegt ein vergleichsweise weniger prägnantes Landschaftsbild vor (Quelle: Landschaftsbildbewertung Bayern). Die Fläche besteht weitestgehend aus Laubwald mit Anteilen von Misch- und Nadelwald. Durch die vorherrschende bewegte Topografie konzentriert sich die Fläche auf die windhöffigeren Höhenlagen und spart eingeschnittene Tallagen aus. Nördlich und östlich grenzt die Fläche direkt an das Bundesland Hessen und schließt unmittelbar an das bestehende VRG Nr. 2-81 des RP Südhessen (Teilplan Erneuerbare Energien) in der Gemeinde Freigericht an. Im südlichen Bereich wird die Fläche begrenzt durch Bodenschutzwälder im Bereich Wolfsgrund, den Mindestabstand zum Wohnplatz „Dörsthöfe“ sowie ein Bodendenkmal am Schanzenkopf, wodurch das VRG etwas von der Hangkante am Kahlgrund zurücktritt. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Sülzert, der günstigen Entfernung zur Netzinfrastruktur, der potenziellen Vorbelastung durch ein direkt angrenzendes VRG und einer vergleichsweise eher geringen landschaftlichen Eigenart im LSG Spessart besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Michelbach		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Dörsthöfe				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2022: Uhu (*Bubo bubo)* 2017: Wildkatze (*Felis silvestris*) 2024: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) Raum (zentraler Prüfbereich): 2015: Rotmilan (*Milvus milvus*) 2016: Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) 2023: Rotmilan *(Milvus milvus)* 2024: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☒	Fläche: LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten.	(-)

			Raum: Naturpark Hessischer Spessart	Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Das Landschaftsbild ist im Vergleich mit weiteren Flächen im LSG Spessart nur gering bewertet, die visuelle Leitlinie ist weniger prägnant ausgeprägt als im Umfeld. Zudem besteht bereits eine potenzielle Vorbelastung aufgrund des VRG 2-81 im angrenzenden Freigericht.	
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 156 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 2		
Landschaftsbild Stufe 3	☒	☐	Schanzenkopf		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit hoher / sehr hoher / höchster Fernwirkung	☒	☒	Visuelle Leitlinie „Rechtsseitige Einhänge zur Kahl“ (sehr hohe Fernwirkung)		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	95 % / 148 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit (dauerhaft ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen und zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (61 % / 95 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. ▪ Mopsfledermaus: Um die Tiere in der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren zu schonen, sind eventuell notwendige Baumfällarbeiten prioritär im Zeitraum 11.09. – 31.10. durchzuführen. WEA-Standorte, BE- und Kranstellflächen, Zuwegungen etc. sind bevorzugt in junge Bestände zu legen. Dafür sind neben Untersuchungen auch Abfragen beim Revierförster zu den Waldbeständen (Altersstruktur, Höhlen- und Totholzreichverteilung etc.) erforderlich. Aufgrund der hohen Nachweisdichte der Mopsfledermaus und der demnach anzunehmenden Betroffenheit, ist bei Eingriffen in den Wald grundsätzlich eine Erfassung der Quartierstrukturen durchzuführen. Sofern möglich, ist der Anlagenstandort im Rahmen einer kleinräumigen Standortwahl so zu verschieben, dass der Habitatverlust minimiert wird. Unvermeidliche Habitatverluste sind entsprechend der jeweils aktuellen fachlichen Standards auszugleichen. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl erteilt werden.
Wasser	An der Nordostecke des Bereichs verläuft ein oberirdisches Gewässer (Wehmig oder Zufluss hierzu). In Hessen ist von der Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer für alle Anlagen (auch Wege etc.) ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 23 Hess. Wassergesetz).
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VRG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

VRG-W8 Hohlstein

W8	Hohlstein	30 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Wiesener Forst (gemeindefrei)
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Südöstlich Wiesen an der Grenze zum Bundesland Hessen in 440 – 483 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Laubwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	VRG 2-74 Flörsbachtal RP Südhessen (Gde. Flörsbachtal)
Windhöffigkeit	6,0 – 6,6 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege von der St 2305 ausgehend
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x380 kV Aschaffenburg – Bergrheinfeld in ca. 7,5 km / 110 kV Langenprozelten – Aschaffenburg in ca. 6,0 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

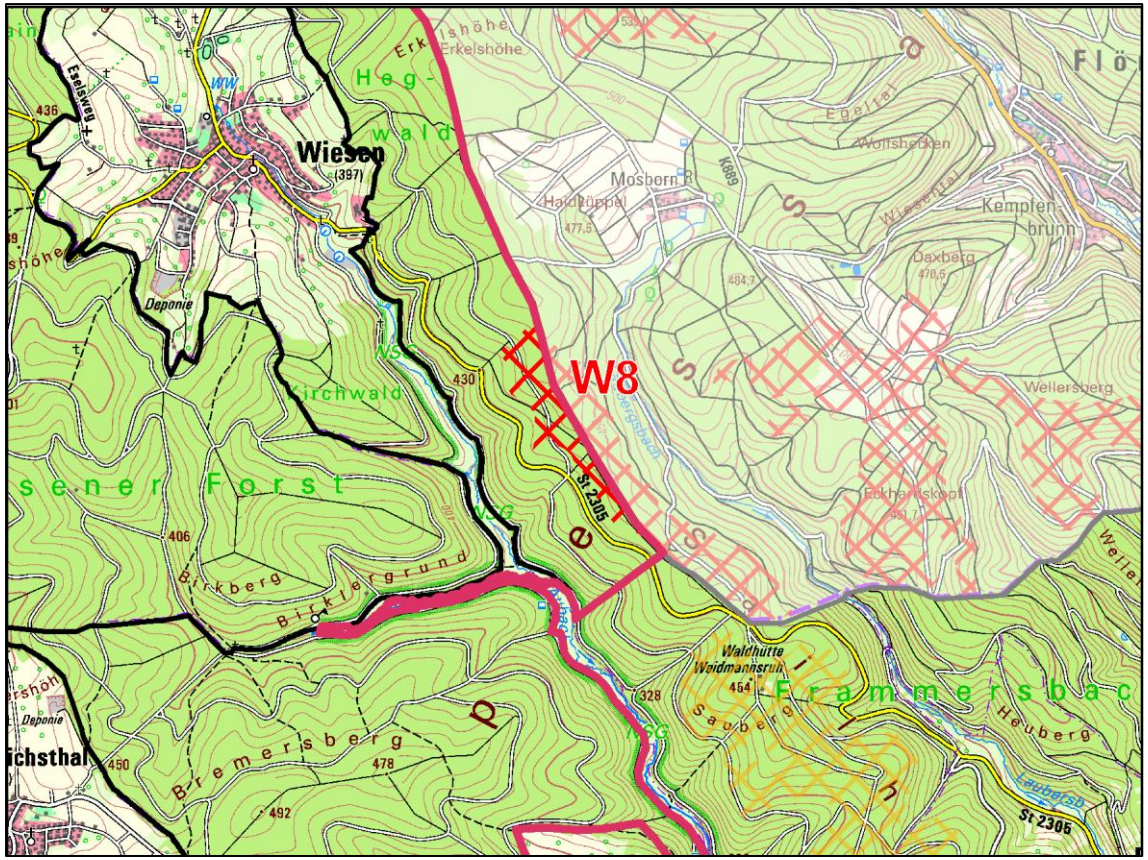

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht aus Misch-, Laub- und Nadelwald auf einem Höhenrücken im nördlichen Hochspessart in Grenzlage zu den Landkreisen Main-Kinzig und Main-Spessart. Die Staatsstraße 2305 und deren nötigen Abstände begrenzen die Fläche im Westen und gewährleistet die Erschließbarkeit. Das VRG schließt nahtlos an das VRG Nr. 2-74 des RP Südhessen in der Gemeinde Flörsbachtal in Hessen an. In der Gesamtbetrachtung mit den bestehenden Vorranggebieten SH 2-74 und SH 2-937 des RP Südhessen wurde das VRG-W8 so begrenzt, dass ein durchgehender Umfassungswinkel von maximal 120° für die Ortslage Mosborn eingehalten bleibt. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der guten Erschließbarkeit sowie der potenziellen Vorbelastung durch ein direkt angrenzendes, bestehendes VRG liegt eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG vor. Dadurch ist die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle gerechtfertigt.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.450 m zu Wiesen 1.000 m zu Mosborn		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Der Zuschnitt des VRG-W8 wurde so gewählt, dass zusammen mit den VRG SH 2-74 und SH 2-937 eine durchgehende Belastung von maximal 120° für die Ortslage Mosborn eingehalten bleibt. Zum nördlich gelegenen VRG SH 2-936 werden Freihaltekorridore von jeweils mehr als 60° eingehalten. Eine erhebliche Umfassungswirkung ist deshalb nicht zu erwarten.		(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Mosborn (Flörsbachtal) mit kumulativ mehr als 120° Umfassung				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Naturwaldreservat und Naturwald	☐	☒	Im Umkreis von 200 m		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☒	Fläche: LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart Raum: Naturpark Hessischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu	(- -)

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 29 ha Überlagerung	erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 29 ha Überlagerung		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen und zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (98 % / 29 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Populationsareal der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.

VRG-W27 Hohe Wart

W27	Hohe Wart	225 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Hohe Wart (gemeindefrei), Bessenbach, Leidersbach, Sulzbach a.Main
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreise(e)	Aschaffenburg, Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Zwischen Oberbessenbach, Mespelbrunn, Leidersbach und Soden in 308 – 432 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Nadelwald
Vorbelastungen	Sender Pfaffenberg (181 m)
Windhöffigkeit	5,9 – 7,1 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege vom/zum Hohe-Wart-Haus aus den umliegenden Ortschaften, u.a. St 2308 und MIL 11
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x380 kV Aschaffenburg – Bergrheinfeld in ca. 8,7 km, 2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 5,4 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Weiberhöfe in ca. 3,0 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

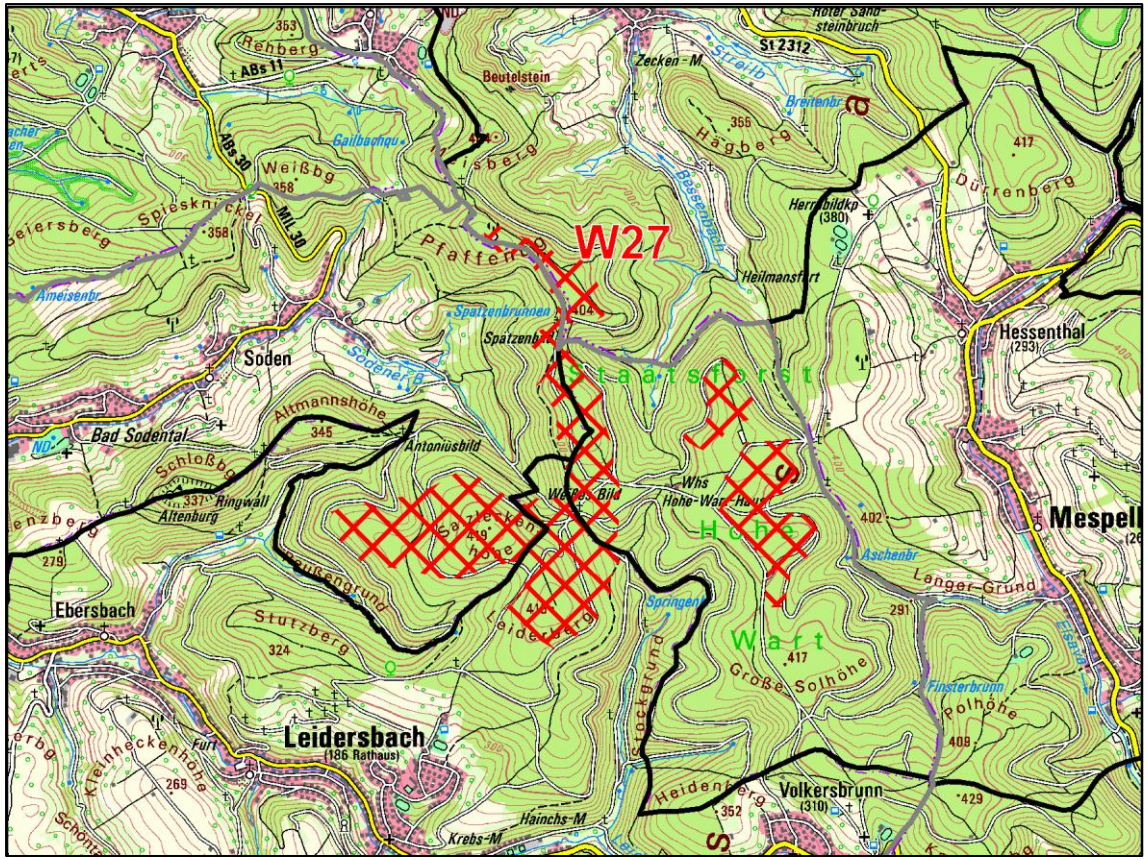

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Nadelwald mit geringen Anteilen von Laubwald. Das VRG-W erstreckt sich über zwei Arme eines Höhenrückens im zentralen Hochspessart östlich der Maintalhänge an der Landkreisgrenze zwischen Aschaffenburg und Miltenberg und ist durch die bestehenden Flur- und Forstwege zum Hohe-Wart-Haus sehr gut erschlossen. Die empfindlichen Teile der Wasserschutzgebiete sowie der Erholungswald Stufe I, der direkt am Hohe-Wart-Haus anschließt, wurden ausgeschlossen. Ebenso wurden die Bereiche mit stärkerer Hangneigung nicht aufgenommen, wodurch sich das VRG in mehrere Bereiche aufteilt. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Vorbelastung durch einen Sendemast, des großen Flächenpotenzials sowie bereits bestehender Erschließungswege besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Leidersbach, Ebersbach, Soden und Dörrmorsbach	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.	(0 bis -)
Sonstige Gebäude im Außenbereich (Freizeitnutzung)	300 m zum Hohe-Wart-Haus		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Fläche: 2014-2016, 2018-2022: Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Wanderfalken vorzusehen. Die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe des Sendemasts (Brutplatz Wanderfalke, Dichtezentrum) erscheint aus bautechnischen Gründen sehr unwahrscheinlich. Das Wanderfalken-Dichtezentrum wird somit voraussichtlich ausgespart. Die Nahrungssuche des Uhus innerhalb des Vorranggebietes findet fast ausschließlich im geschlossenen Wald statt. Kollisionen mit dem Rotor sind aufgrund der Flüge zwischen den Bäumen und der im Wald zu erwartenden Anlagenhöhe unwahrscheinlich. Größere Freiflächen sind nur im unmittelbaren Umfeld des Sendemasts vorhanden.	(-)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten: Kategorie II / 50 %	☒	☐	Fläche überlagert im Norden Dichtezentrum des Wanderfalken (0,5 ha) und des Uhus (9,7 ha)		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	1 % / < 1 ha Überlagerung		

				Bei Anlagestandorten innerhalb der Dichtezentren sind Maßnahmen für Wanderfalke und Uhu vorzusehen (Anpassung der Rotorhöhe, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, Kleinräumige Standortwahl). Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Sichtbeziehungen zu den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern stellen aufgrund der Entfernungen sowie technischer Visualisierung keine erhebliche Beeinträchtigung dar.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 225 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit sehr hoher landschaftlicher Eignung	☒	☐	100 % / 225 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfabstand um: ▪ Pompejanum ▪ Schloss Johannisburg		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	63 % / 142 ha Überlagerung		
Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (festgesetzt / planreif)	☒	☐	Südöstliche Teilfläche überlagert Trinkwasserschutzgebiet „Mespelbrunn“ (III) auf 13 % / 29 ha	Aufgrund der Lage des östlichen Teilbereichs des Windkraft VRG-W27 im randlichen und hochgelegenen Bereich der Wasserschutzgebiete ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung an den beiden Quellen bzw. eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion	(0 bis -)

Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100 % / 225 ha Überlagerung)
Bodendenkmal	D-6-6021-0094 (Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung). Im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Wanderfalke und Uhu vorzusehen. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Bei Anlagestandorten innerhalb der Dichtezentren sind Maßnahmen für Wanderfalke und Uhu vorzusehen (Anpassung der Rotorhöhe, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, Kleinräumige Standortwahl). ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VRG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
Richtfunkstrecken	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Richtfunkstrecken sicherzustellen. ▪ RF Aschaffenburg 0 – Bessenbach 2 ▪ RF Bessenbach 2 – Wiesen 1
Funksende- und Empfangsanlage	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit der Sende- und Empfangsanlage „Bessenbach 2“ sicherzustellen.

VRG-W32 Königshöhe

W32	Königshöhe	67 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Mespelbrunn, Waldaschaffer Forst (gemeindefrei)
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Westlich Echterspfahl (Weibersbrunn) und östlich Mespelbrunn in 407 – 473 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Laubwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	Erdaushubdeponie VG Mespelbrunn
Windhöffigkeit	6,1 – 6,7 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der St 2312 (Würzburger Straße) und der St 2308
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x380 kV Aschaffenburg - Bergrheinfeld in ca. 9,6 km, 2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 10,0 km / 2x110kV Aschaffenburg – Weiberhöfe in ca. 7,4 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

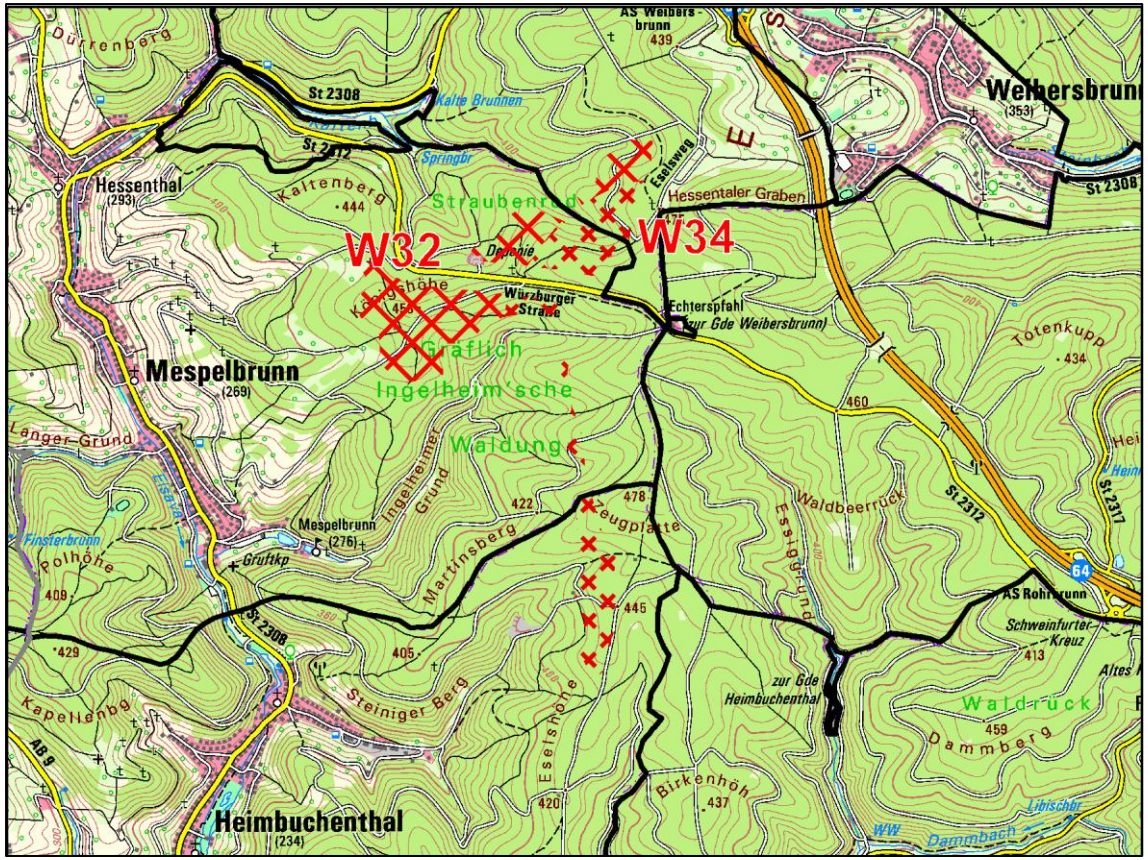

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Mischwald mit Anteilen von Laub- und Nadelwald. Sie liegt auf einem Höhenrücken im zentralen Hochspessart westlich der „Südlichen Eselshöhe“ und wird von der Staatsstraße 2312 (Würzburger Straße) in 2 Teilflächen unterteilt. Das VRG grenzt an den Prüfbereich von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet Spessart (SPA). Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der günstigen Erschließungsmöglichkeit über die Staatsstraßen 2312 und 2308 mit Anschluss an die BAB 3 sowie der Vorbelastung der Fläche durch die Erdaushubdeponie der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.

Schutzgüter

Mensch

Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.150 m zu Weibersbrunn	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	950 m zu Echterspfahl		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Der kollisionsgefährdete Wespenbussard wird als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 Spessart gelistet. Eine Betroffenheit kann aufgrund der flächigen Verbreitung und der geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im überlagernden Bereich (ca. 30 % des VRG) derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden. Ein erwartetes erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde nicht ausreichend gesenkt werden, wodurch sich eine Unzulässigkeit ergäbe. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wespenbussard des SPA-Gebietes zu vermeiden, wäre deshalb ein Puffer von 1.000 m um das SPA-Gebiet freizuhalten und das Gebiet entsprechend zu verkleinern. Für die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen von SPA-Gebieten durch außerhalb	(- -)
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	< 1 % / < 1 ha Überlagerung		
Naturwaldreservat und Naturwald	☐	☒	Im Umkreis von 200m		

				gelegene Flächen und die Frage der Tiefe des Prüfbereichs sind zunächst die landesweiten Vorgaben abzuwarten. Anhand dieser Vorgaben ist die Betroffenheit der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu bewerten.	
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 67 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 67 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	96 % / 64 ha Überlagerung		
Wasser					
Vorranggebiete Wasserversorgung	☒	☐	VRG T15.2 6 % / 4 ha	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)

Wechselwirkungen	
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.	(-)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100 % / 66 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Vorranggebiete Wasserversorgung und Trinkwasserversorgung	Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (T15.2: 6 % / 4 ha) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal- / Spülbohrungen o. Ä.) verzichtet werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VRG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

VBG-W34 Eselshöhe

W34	Eselshöhe	59 ha
VRG ☐ VBG ☒	Kommune(n)	Mespelbrunn, Heimbuchenthal, Waldaschaffer Forst (gemeindefrei)
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Nordöstlich Heimbuchenthal und südöstlich Mespelbrunn in 419 – 481 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Laubwald 3. Mischwald
Vorbelastungen	Bauaushublagerplatz Heimbuchenthal
Windhöffigkeit	6,1 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von Heimbuchenthal und der St 2312
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 8,4 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Trennfeld in ca. 8,1 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

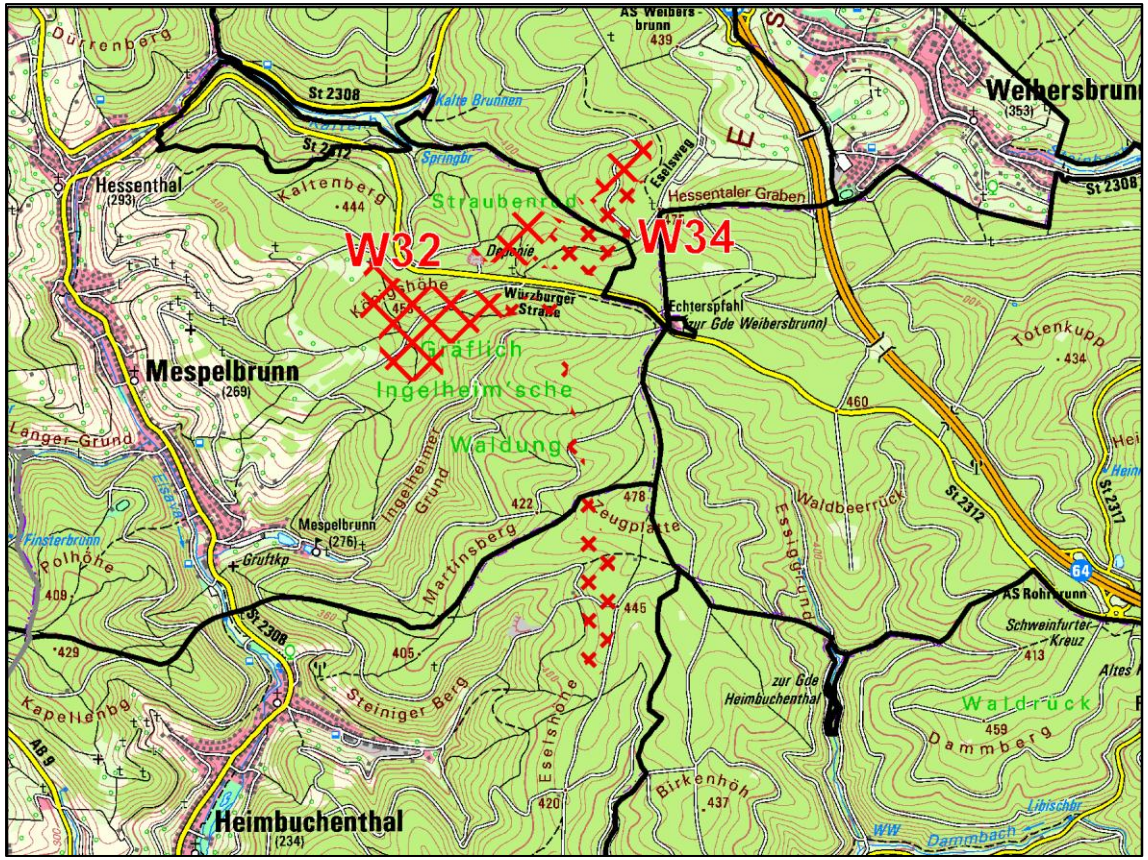

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Nadelwald mit Anteilen von Misch- und Laubwald. Das siedlungsferne Vorranggebiet liegt südlich eines Höhenrückens im zentralen Hochspessart unmittelbar westlich der „Südlichen Eselshöhe“,grenzt an den Rohrbunner Forst an und erstreckt sich entlang des Eselwegs bis in das gemeindefreie Gebiet Waldaschaffer Forst. Das VBG liegt innerhalb des derzeitigen Prüfbereichs von 1.000 m zum EU-Vogelschutzgebiet Spessart (SPA), erhebliche negative Auswirkungen können deshalb derzeit nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart sowie der voraussichtlich gegebenen Erschließbarkeit besteht eine grundsätzliche Eignung für die Ausweisung eines VBG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.

Schutzgüter

Mensch

Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.500 m zu Heimbuchenthal	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Echterspfahl		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Der kollisionsgefährdete Wespenbussard wird als Schutzgut im SPA-Gebiet 6022-471 „Spessart“ gelistet. Eine Betroffenheit kann aufgrund der flächigen Verbreitung und der geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im VBG derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden. Ein erwartetes erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde nicht ausreichend gesenkt werden, wodurch sich eine Unzulässigkeit ergäbe. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wespenbussard des SPA-Gebietes zu vermeiden, wäre deshalb für VRG-W ein Puffer von 1.000 m um das SPA-Gebiet freizuhalten. Im nun ausgewiesenen VBG-W bleibt die tatsächliche Vereinbarkeit mit dem SPA-Gebiet offen und ist in nachfolgenden Verfahren zu klären.	(- -)
Vogelschutzgebiet (SPA)	☐	☒	1.000 m Prüfbereich um SPA-Gebiet „Spessart“ (Natura 2000)		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	< 1 % / < 1 ha Überlagerung		

Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Aufgrund der Lage des VBG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 59 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 59 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	99 % / 58 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. Im Bereich Artenschutz können erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, weshalb das Gebiet als VBG-W ausgewiesen wird.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	▪ Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100 % / 59 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VBG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

VRG-W36 Dachsberg

W36	Dachsberg	58 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Großostheim, Niedernberg
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg, Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-02-01 Obernburger Maintalhänge und Mömlingtal
Lage	Südwestlich Niedernberg und südlich Großostheim in 162 – 233 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Laubwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	5,3 – 6,0 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstweg ausgehend von Niedernberg (MIL 22 / St 2313) und der AB 1
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 1,8 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Trennfeld in ca. 1,0 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

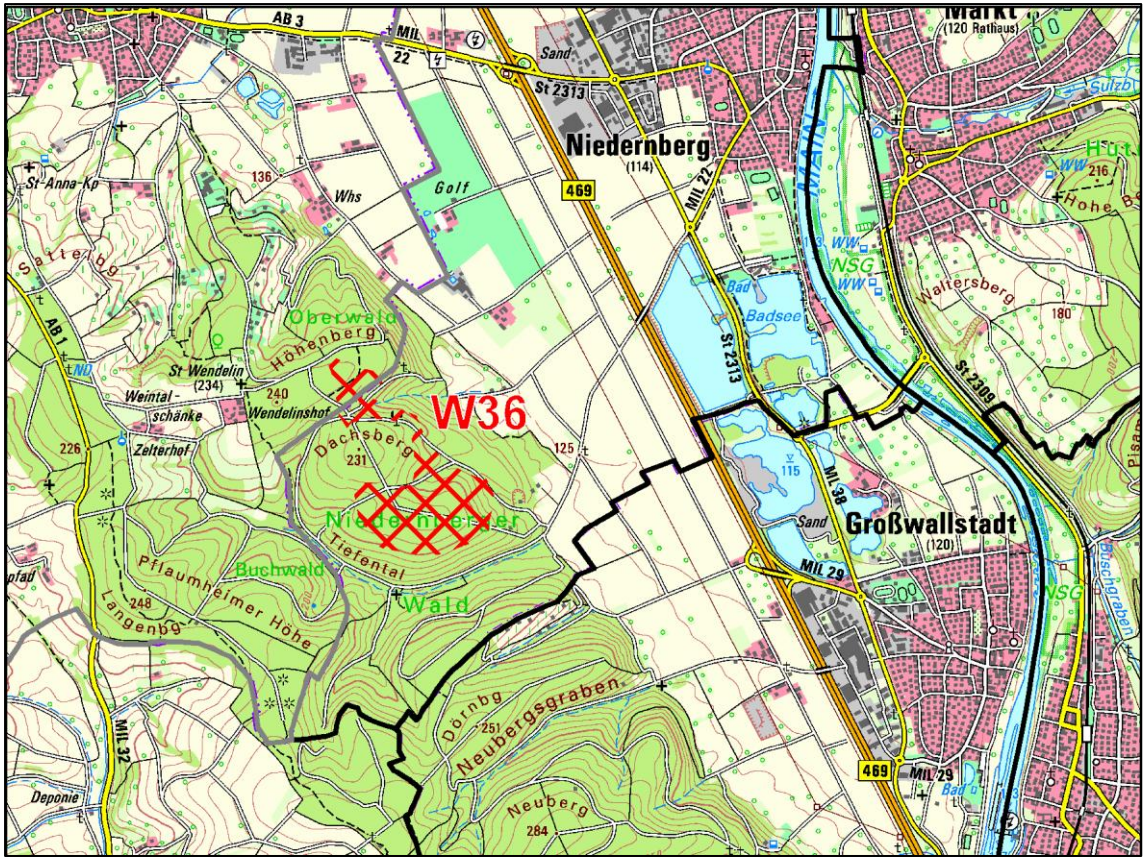

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die siedlungsferne Fläche besteht weitestgehend aus Laub- und Nadelwald. Sie liegt am Odenwaldrand zwischen Großwallstadt und Großostheim am technisch bereits stark geprägten und weniger prägnanten, auslaufenden Maintal. Die visuelle Leitlinie entwickelt hier keinen starken, raumbildenden Eindruck zum Maintal hin. Der Zuschnitt erfolgte u.a. anhand der vorhandenen Topografie und Windhöffigkeit, der bestehenden Siedlungsabstände und der Wertigkeit der Waldflächen. Die Fläche ist hinsichtlich Windhöffigkeit, Erschließbarkeit, Topografie und Entfernung zur Netzinfrastruktur grundsätzlich für Windenergie geeignet und wird deshalb als VRG ausgewiesen. Dies rechtfertigt die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Odenwald an dieser Stelle.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.900 m zu Reiterspfad		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Wendelinshof				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslage im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum (Nahbereich): Uhu (*Bubo bubo*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Uhu vorzusehen. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Wertstufe 4 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“	☒	☐	2 % / 1 ha Überlagerung		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	Kleiner 5 ha < 1 % / < 1 ha Überlagerung		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 58 ha Überlagerung		

Landschaftsbild Stufe 4: Bereiche überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 58 ha Überlagerung	Visuelle Leitlinie entwickelt keinen starken, raumbildenden Eindruck zum Maintal. Zudem liegt die Fläche abseits des empfindlicheren Mömlingtals. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit hoher / sehr hoher / höchster Fernwirkung	☒	☒	Visuelle Leitlinie: „Odenwaldrand zwischen Großwallstadt und Großostheim“ (mit höchster Fernwirkung)		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius: ▪ Pompejanum ▪ Schloss Johannisburg		
Erholungswald Stufe II	☐	☒	96 % / 56 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz	☒	☐	96 % / 56 ha Überlagerung		
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)

Wechselwirkungen	
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.	(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbauerneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (49 % / 28 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Uhu vorzusehen. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die vorhandenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VRG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

VRG-W38 Häuschenshöhe

W38	Häuschenshöhe	200 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Heimbuchenthal, Hausen, Elsenfeld, Eschau
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg, Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Zwischen Roßbach, Hobbach, Eichelsbach und Hausen in 326 – 412 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Mischwald 3. Laubwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,0 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von den umliegenden Kreis- und Staatsstraßen
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 1,7 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Trennfeld in ca. 3,7 km

Anmerkungen

Neubau Umspannwerk Eschau-Hobbach und 110-kV-Anbindung an Leitungszug UW Trennfeld – UW Aschaffenburg gemäß Netzausbauplan 2024 der Bayernwerk Netz GmbH

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

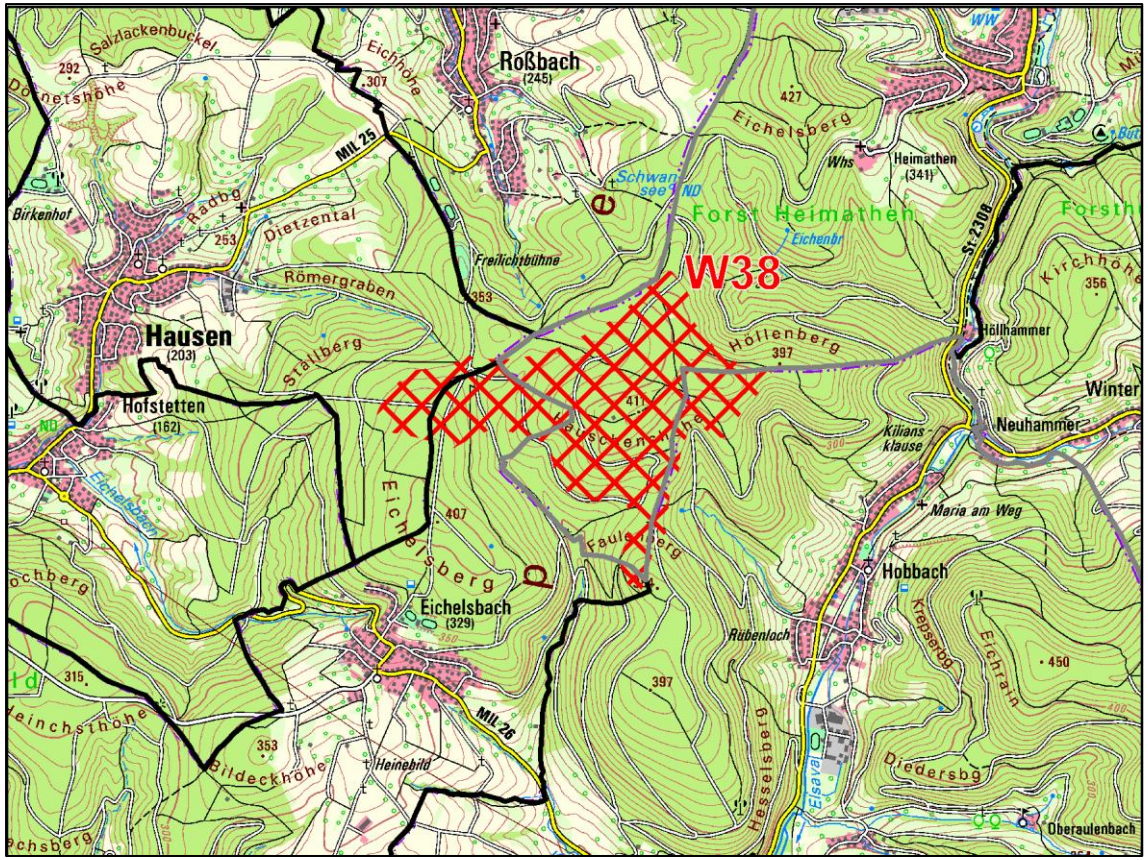

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche weist sowohl Mischwald-, Laubwald- als auch Nadelwaldbestände auf. Sie liegt auf zwei kreuzenden Höhenrücken im Hochspessart zwischen dem Forst Heimathen und dem Eichelsberg auf und an der Landkreisgrenze zwischen Aschaffenburg und Miltenberg. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Durchdringung zahlreicher Forstwege, der relativ flachen Topografie, dem großen Flächenpotenzial sowie der günstigen Entfernung zur Netzinfrastruktur besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG. Dies rechtfertigt die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Roßbach, Hobbach und Eichelsbach		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	1.250 m zu Höllhammer				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Sichtbeziehungen zu den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern stellen aufgrund der Entfernungen sowie technischer Visualisierung keine erhebliche Beeinträchtigung dar.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 200 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 200 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	9 % / 17 ha Überlagerung		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		

Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfabstand um Altstadt Klingenberg a.Main		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (63 % / 126 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Die Seismologische Station MILB2 des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) befindet sich in 3,5 km Entfernung. Eine Einbeziehung zur Bewertung der Auswirkungen und evtl. notwendiger Anpassungen im Genehmigungsverfahren sollte erfolgen

VRG-W39 Gottfrieds- und Hartgrundwald

W39	Gottfrieds- und Hartgrundwald	260 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Großostheim, Mömlingen
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg, Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-02-01 Obernburger Maintalhänge und Mömlingtal
Lage	Südlich Wenigumstadt und nordwestlich Mömlingen in 169 – 284 m ü. NN
Landnutzung	1. Laubwald 2. Mischwald 3. Offenland 4. Ackerland
Vorbelastungen	VRG Nr. 2-117 (RP Südhessen)
Windhöffigkeit	5,4 – 6,5 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von den Kreisstraßen AB 1/MIL 32, MIL 33 und der L 3412
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 5,5 km / 2x110 kV Aschaffenburg-Trennfeld in ca. 4,6 km

Anmerkungen

Projektentwicklung eines länderübergreifenden Windparks seitens der Gemeinden Mömlingen, Schaafheim und des Marktes Großostheim in Vorbereitung

Kartenausschnitt im Maßstab 1:45.000

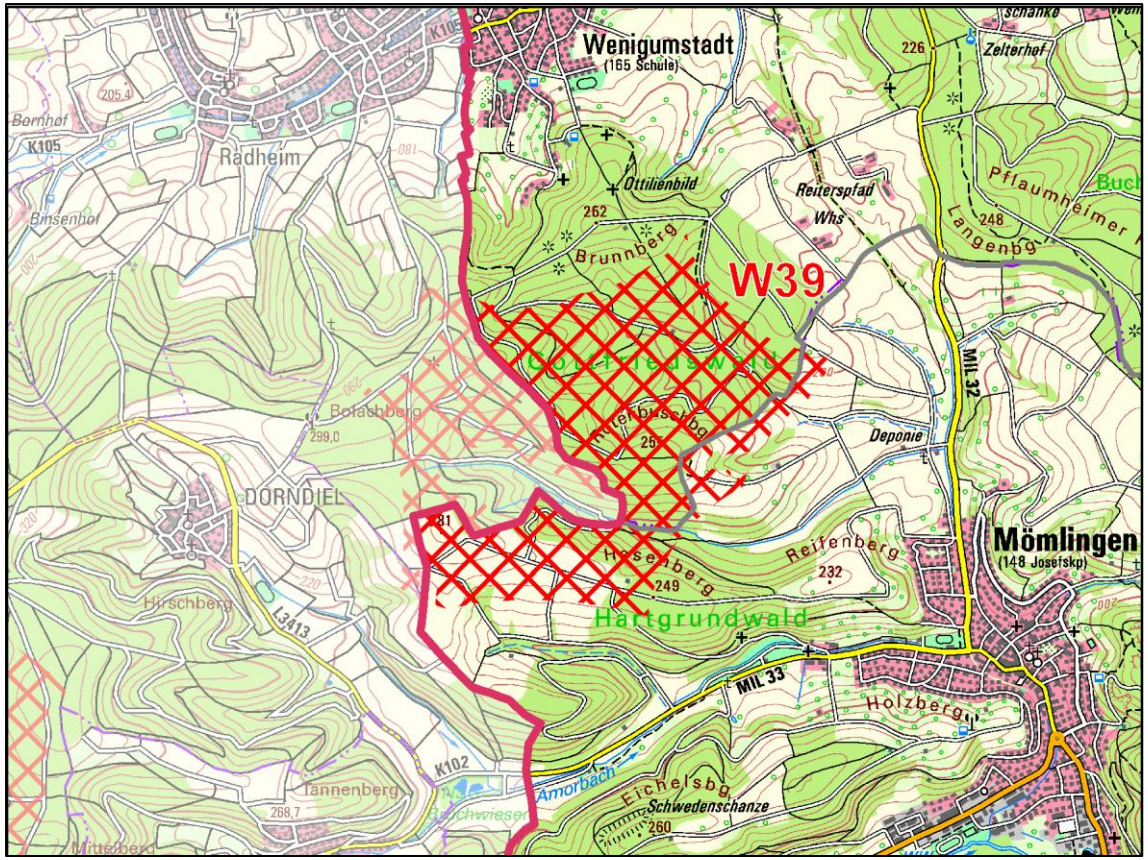

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Sowohl der Gottfrieds- als auch der Hartgrundwald stellen Walflächen auf Kuppen (Brunnberg, Rotenbuschberg, Hasenberg) innerhalb der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im nördlichen Odenwald dar. Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Laubwald mit Anteilen von Offen- und Ackerland in Randlage. Sie liegt direkt an der Grenze zu Hessen und stellt eine direkte Fortführung des VRG Nr. 2-117 (RP Südhessen) dar. Aufgrund der vorhandenen Windhöffigkeit, der potenziellen Vorbelastung des bestehenden VRGs Nr. 2-117, des großen Flächenpotenzials, der Flächenanteile außerhalb des Waldes und der guten Erschließbarkeit liegt eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG vor. Dadurch ist die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit im Mömlingtal innerhalb des LSG Bayerischer Odenwald an dieser Stelle gerechtfertigt.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Mömlingen und Wenigumstadt	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Holzloch / Wirtshaus Waldesruh		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslagen Dorndiel und Wald-Amorbach mit jeweils kumulativ mehr als 120° Umfassung	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Die Ortslagen Dorndiel und Wald-Amorbach in Hessen sind von mehreren Vorranggebieten bzw. Bestandsanlagen betroffen, weisen jedoch im Umkreis von 2,5 km keine als erheblich umzingelnd einzustufende durchgehende Belastung auf. Der Zuschnitt des VRG-W39 wurde so gewählt, dass das VRG aus Blickrichtung Ortsmittelpunkt Dorndiel vollständig hinter dem bereits rechtskräftigen VRG 2-114 des RP Südhessen liegt und keine zusätzliche Umfassung entsteht. Aus dem Ortsmittelpunkt Wald-Amorbach besteht aufgrund der Topografie nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit potenzieller Anlagen im VRG-W39. Innerhalb des 2,5 km Prüfradius besteht zwischen den Vorranggebieten 2-95 und 2-117 des RP Südhessen ein deutlicher Freihaltekorridor von 60° und insgesamt keine durchgehende, erhebliche Umfassung von mehr als 120°. Aufgrund der Reduktion des VRG-W39 liegt es vollständig außerhalb des Betrachtungsraums von 2,5 km um Hainstadt-Breuberg. Auch unter Einbeziehung möglicher Hintergrundbelastungen jenseits des 2,5 km Prüfradius sind aufgrund der Topografie, der Entfernung und damit der eingeschränkten Sichtbarkeit keine erheblichen beeinträchtigenden Umfassungswirkungen dieser Ortschaften zu erwarten.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Wertstufe 4 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“	☒	☐	1 % / 1 ha Überlagerung		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	2 % / 5 ha Überlagerung		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	91 % / 238 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 4: Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 260 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	10 % / 25 ha Überlagerung		
Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone III beantragt	☒	☐	29 % / 75 ha Überlagerung im Süden	Aufgrund der randlichen Lage des Überschneidungsbereiches zwischen dem VRG Windkraft und der Zone III des Wasserschutzgebietes sowie den nachgewiesenen langen Fließzeiten aus dem Überschneidungsbereich zu dem Brunnen TB 5 ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung bzw. eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)

			kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).		
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (75 % / 196 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Die im Rahmen der Biotopkartierung festgestellten Biotope sind bei der Planung zu berücksichtigen. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Die vorhandenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VRG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

VRG-W40 Agneshöhe

W40	Agneshöhe	153 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Dammbach, Eschau
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Aschaffenburg, Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	Im Wildensteiner Forst zwischen Oberwintersbach, Wildensee und Wildenstein in 428 – 513 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Laubwald
Vorbelastungen	Funkturm Dammbach Freileitung Ludersheim – Aschaffenburg
Windhöffigkeit	6,3 – 7,2 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von MIL 26 und St 2308; von Oberwintersbach
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	Direkt an 2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg gelegen / 2x110 kV Aschaffenburg – Trennfeld in ca. 1,2 km

Anmerkungen

Neubau Umspannwerk Eschau-Hobbach und 110-kV-Anbindung an Leitungszug UW Trennfeld – UW Aschaffenburg gemäß Netzausbauplan 2024 der Bayernwerk Netz GmbH

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

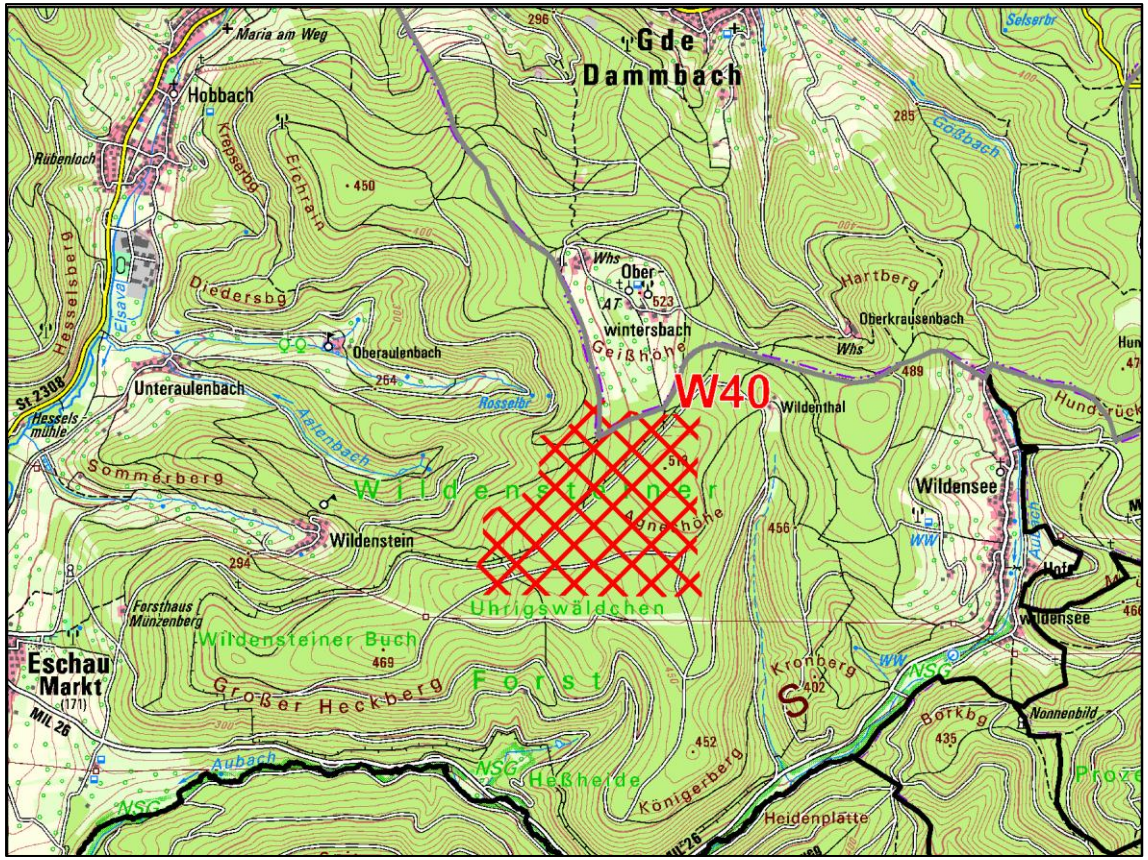

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Nadelwald mit Anteilen von Laubwald und geringen Anteilen von Mischwald. Sie liegt auf einem Höhenrücken im südlichen Hochspessart direkt nördlich angrenzend an die 220kV-Freileitung zwischen Ludersheim und Aschaffenburg. Das umgebende Relief sorgt für eine reduzierte Einsehbarkeit der Fläche, gute Sichtbarkeit hingegen besteht von der Geißhöhe und dem dortigen Aussichtsturm. Die Fläche nimmt die in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden weniger sensiblen Bereiche der vorliegenden Wasserschutzgebiete in Anspruch, spart die sensibleren Bereiche mit schwierigeren Deckschichten südlich der Freileitung jedoch aus, ebenso den dortigen Bodenschutzwald in den steileren Hanglagen. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Lage direkt an der Netzinfrastruktur, der guten Erschließung mit Forstwegen sowie dem flachen Relief besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG. Dies rechtfertigt die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Wildenstein		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Oberwintersbach				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 153 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 153 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	8 % / 12 ha Überlagerung		

Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIA	☒	☐	Fläche überlagert Zonen IIIA und IIIB des Trinkwasserschutzgebiets „Weidenbrunnenquelle“ (Eschau) auf 55 % / 84 ha	Aufgrund der Lage des VRG-W40 im randlichen und hochgelegenen Bereich des Wasserschutzgebiets ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung an den beiden Quellen bzw. eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIB	☒	☐			
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
Seismologische Station	☐	☒	Station MILB2 des BGR in ca. 1,2 km Entfernung	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die seismologische Station sind zu erwarten, die Funktionsfähigkeit des Beobachtungsnetzes kann jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen erhalten werden, siehe dazu die Hinweise an die Genehmigungsplanung.	(0 bis -)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen auf die Station MILB2 sind zu erwarten, es stehen jedoch geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung	Landschaftsbezogener Aussichtspunkt „Aussichtsturm Geißhöhe“ in ca. 685 m Entfernung
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (99 % / 152 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Trinkwasserschutzgebiet	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Aufgrund der Nähe zur seismologischen Station MILB2 ist eine Betroffenheit zu erwarten. Bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der BGR zu ergreifen, dazu gehört insbesondere die Errichtung einer geeigneten ergänzenden Messstation durch den Antragsteller innerhalb der von der BGR vorgeschlagenen Gebiete.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 50 km
Weiterer militärischer Interessensbereich	Weiterer militärischer Interessensbereich angrenzend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist deshalb frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufzunehmen.
Infrastruktur	Aufgrund der Nähe zur 220-kV-Leitung Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48 der TenneT TSO GmbH, Mast 180 – 187, ist frühzeitig Kontakt mit dem Übertragungsnetzbetreiber aufzunehmen, um die Standorte, notwendigen Abstände und evtl. den Bauablauf abzustimmen.

VRG-W46 Obernburger Stadtwald

W46	Obernburger Stadtwald	272 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Obernburg a.Main
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald, 144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Südwestlich Obernburg und OT Eisenbach in 239 – 345 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Laubwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	VRG Nr. 2-188 (Breuberg, Südhessen): 7 WEA im Genehmigungsverfahren
Windhöffigkeit	5,8 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von Obernburg (B 426) sowie Nutzung der Erschließungsinfrastruktur des VRG Nr. 2-188 (RP Südhessen)
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 7,2 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Großheubach in ca. 4,3 km

Anmerkungen
Integration der Ausnahmezone für Windenergie Nr. 1 des LSG Bayerischer Odenwald.

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

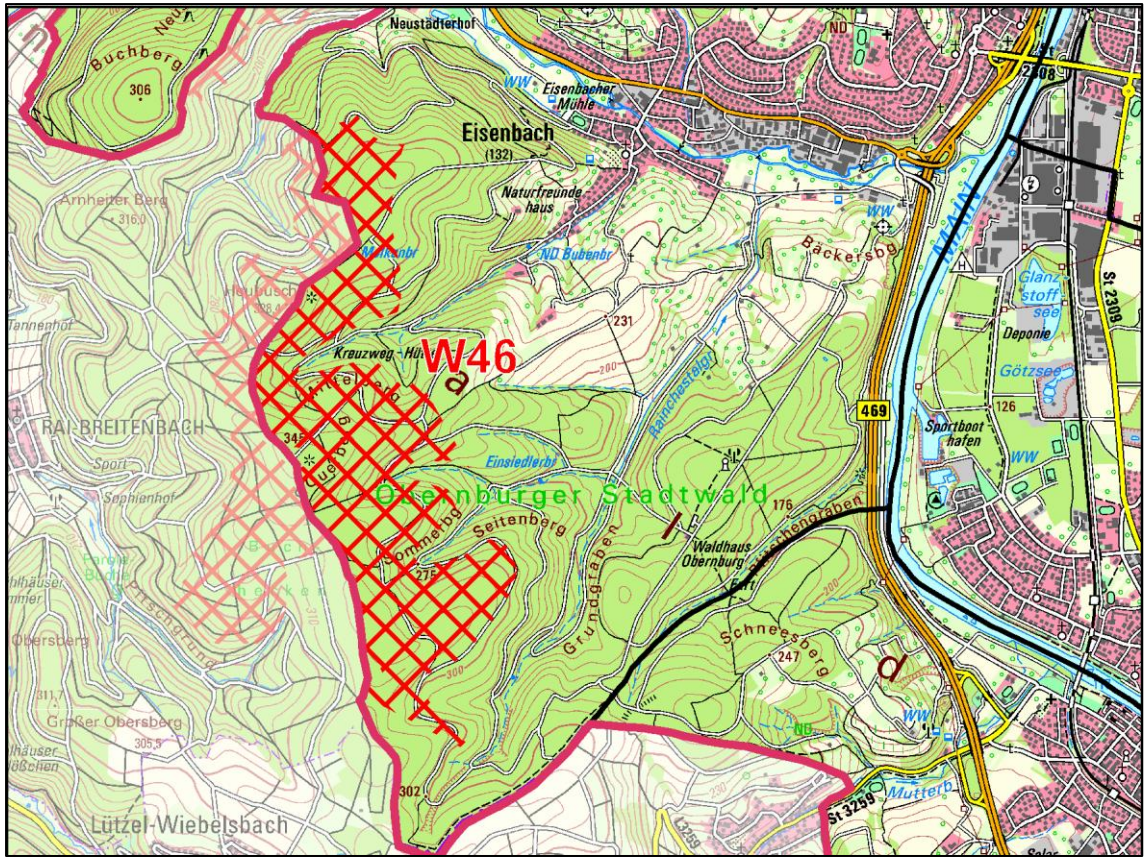

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Laubwald mit Anteilen von Nadelwald. Sie liegt auf einem Höhenrücken der weitestgehend geschlossenen Waldlandschaft im nördlichen Odenwald abseits des landschaftlich sensibleren Mömlingtals. Aus Richtung Obernburg a.Main ist die Fläche von zahlreichen Flur- und Forstwegen durchzogen. Sie liegt direkt an der Grenze zu Hessen, auf dessen Seite sich das VRG Nr. 2-188 nahtlos anschließt. Dort befinden sich 7 WEA im Genehmigungsverfahren. Anschließende Flächen mit höherer landschaftlicher Eigenart, randliche Bodendenkmäler sowie Bereiche mit größerer Hangneigung wurden ausgespart. Südlich erstreckt sich die Fläche nicht über die bestehende Ausnahmezone hinaus, um den visuellen Eindruck auf die hessischen Ortslagen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern zu begrenzen. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Odenwalds, der vergleichsweise geringen landschaftlichen Eigenart, der bestehenden Ausnahmezone für Windenergie im LSG Bayerischer Odenwald, des großen Flächenpotenzials sowie der Vorbelastung durch eine direkt angrenzende Windenergiefläche mit 7 Anlagen im Genehmigungsverfahren besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Eisenbach	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	750 m zum Wohngebäude Odenwaldstraße		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Die Fläche wurde so zugeschnitten, dass sie aus Blickrichtung Breuberg nicht über das bereits rechtskräftige VRG 2-118 des RP Südhessen hinausgeht. Eine zusätzliche Umfassung entsteht deshalb nicht. Durch die Begrenzung der südlichen Ausdehnung auf die Umrisse der bestehenden Ausnahmezone Nr. 1 des LSG Bayerischer Odenwald wird die Belastung der Ortslagen Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach begrenzt, so dass jeweils ein Freihaltewinkel von 60° bleibt. In beiden Fällen entsteht keine durchgehende Umfassung von mehr 120° und es liegt nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit aufgrund der vorliegenden Topografie vor.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2016: Ringelnatter (*Natrix natrix*) 2017: Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Grasfrosch (*Rana*	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Uhu vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus	(-)

			temporaria), Erdkröte (*Bufo bufo*) Raum: 2021: Rotmilan (*Milvus milvus*) 2024: Uhu (*Bubo bubo*)	regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete	☐	☒	Im Umkreis von 200 m		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals sowie der Burg Breuberg wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 272 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Klingenberg a.Main		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	38 % / 104 ha Überlagerung		
Weitere Denkmäler mit direktem landschaftlichem Bezug	☐	☒	Burg Breuberg, Hessen, Abstand ca. 2,5 km		
Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (festgesetzt / planreif)	☒	☐	Fläche überlagert im Norden Trinkwasserschutzgebiet „Obernburg a.Main, St“ (III) auf 34 % / 92 ha	Aufgrund der randlichen Lage des Überschneidungsbereiches zwischen dem VRG Windkraft und der Zone III des Wasserschutzgebietes sowie den nachgewiesenen langen Fließzeiten aus dem Überschneidungsbereich zu den 3 Trinkwasserbrunnen ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung bzw. eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)

			Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).		
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☒	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte. Auf die Vorbelastung am Obernburger Hang durch das Industriecenter Obernburg und den geplanten Windpark Breuberg wird hingewiesen.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (76 % / 208 ha)
Bodendenkmal	D-6-6120-0155: Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln (4 ha) Im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Uhu vorzusehen. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Im VRG-W können nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Werden bei der Baugrunderkundung bzw. der Bauausführung Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
Richtfunkstrecken	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Richtfunkstrecken sicherzustellen. ▪ RF Frankfurt a.Main 16 – Miltenberg 4

VRG-W51 Spitzenstein-Breunesberg

W51	Spitzenstein-Breunesberg	168 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Mönchberg
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	141-A Sandsteinspessart / 15 Sandsteinspessart
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart
Lage	(Nord-)Östlich Mönchberg in 379 – 512 m ü. NN
Landnutzung	1. Laubwald 2. Nadelwald 3. Mischwald
Vorbelastungen	Funksende- und Empfangsanlage Mönchberg
Windhöffigkeit	6,3 – > 7,5 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Kreisstraße MIL 2 kreuzt das Gebiet; zusätzlich ausgehende Forstwege
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 1,8 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Trennfeld in ca. 0,6 km

Anmerkungen

Gasleitung MEGAL verläuft innerhalb des Gebiets.

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

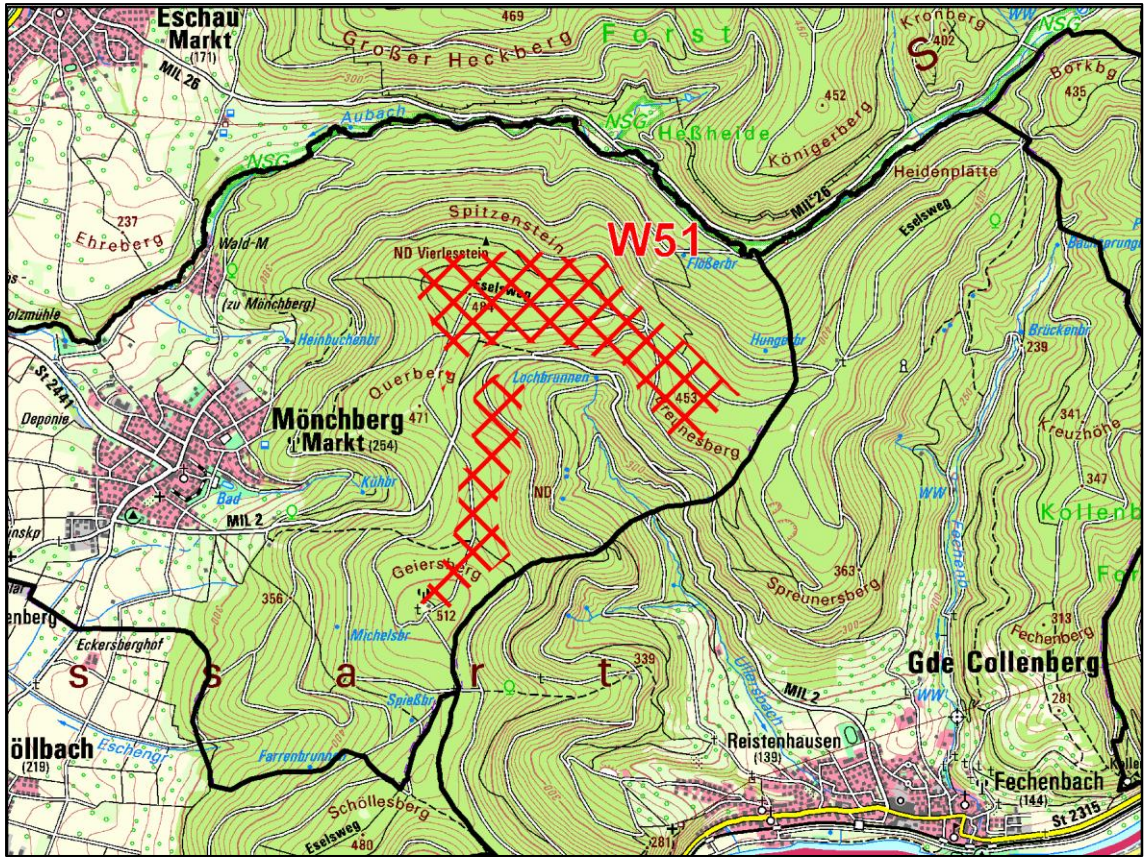

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Laubwald mit Anteilen von Mischwald und geringen Anteilen von Nadelwald. Das VRG liegt am nördlichen Ende eines Höhenrückens im südlichen Hochspessart nordwestlich der Maintalhänge am Spessartdurchbruch. Die Kreisstraße MIL 2 verläuft durch die Fläche und teilt sie aufgrund der nötigen Abstände in 2 Teilflächen. Angrenzende Bodenschutzwälder, die sich insbesondere in den steileren Lagen befinden, werden nicht in Anspruch genommen. Nach Osten begrenzt der Sprengabstand zum Vorbehaltsgebiet SS12 (Buntsandstein) das VRG. Südlich schließt die Fläche mit dem bestehenden Sendemast ab, wodurch die landschaftlich sensibleren Bereiche in der Nähe des Maintals und des Maindurchbruchs zwischen Spessart und Odenwald sowie die dortigen visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung frei von WEA bleiben. Auch wird dadurch der visuelle Eindruck auf den Ort Mönchberg begrenzt. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf dem Höhenrücken, der günstigen Entfernung zur Stromnetz- und Gasleitungsinfrastruktur, der insbesondere auf dem Höhenrücken entlang des Eselswegs geringen Hangneigung sowie der technischen Vorbelastung durch einen Sendemast am Geiersberg besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle rechtfertigt.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.100 m zu Mönchberg; 1.000 m zum Baumhaushotel	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.	(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Naturwaldreservat und Naturwald	☐	☒	Im Umkreis von 200 m		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	4 % / 7 ha Überlagerung im südlichen Bereich der Fläche		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 168 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 168 ha Überlagerung		

				Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen besonders landschaftsprägender Baudenkmäler in 7,5 bzw. 9,5 km Entfernung wurden mit technischer Visualisierung geprüft und sind nicht zu erwarten.	
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	1-A Hochspessart		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfabstand um: ▪ Altstadt Klingenberg a.Main ▪ Altstadt Miltenberg		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	39 % / 66 ha Überlagerung		
Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (festgesetzt / planreif)	☒	☐	Fläche überlagert im Norden das Trinkwasserschutzgebiet „Mönchberg, M“ (III) auf 23 % / 39 ha	Durch den zunehmenden Flurabstand und der erhöhten Deckschichtenfunktionen durch die Tonsteinlagen im Überschneidungsbereich des VRG-W51 und der Zone III des Wasserschutzgebietes ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung bzw. eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Vorranggebiet Wasserversorgung	☒	☐	VRG T21 5 % / 9 ha Überlagerung		
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
Seismologische Station	☐	☒	Station MILB2 des BGR in ca. 2,5 km Entfernung	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die seismologische Station sind zu erwarten, die Funktionsfähigkeit des	(0 bis -)

				Beobachtungsnetzes kann jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen erhalten werden, siehe dazu die Hinweise an die Genehmigungsplanung.	
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen auf die Station MILB2 sind zu erwarten, es stehen jedoch geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100 % / 168 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Vorranggebiete Wasserversorgung sowie Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren) Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (VRG T21: 5 % / 9 ha Überlagerung; VBG T40: 53 % / 89 ha Überlagerung) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal-/Spülbohrungen o.Ä.) verzichtet werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über WSG geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Bodenschätze	Als Sicherheitsabstand zum Vorbehaltsgebiet SS12 (Buntsandstein) wurden 300 m eingehalten. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist frühzeitig das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie einzubeziehen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Aufgrund der Nähe zur seismologischen Station MILB2 ist eine Betroffenheit zu erwarten. Bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der BGR zu ergreifen, dazu gehört

	insbesondere die Errichtung einer geeigneten ergänzenden Messstation durch den Antragsteller innerhalb der von der BGR vorgeschlagenen Gebiete.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 50 km
Funksende- und Empfangsanlage	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit der Sende- und Empfangsanlage „Sendemast Mönchberg“ sicherzustellen.
Gasleitung	Im Genehmigungsverfahren und bei der Standortwahl ist die Vereinbarkeit mit der überörtlichen Gasleitung MEGAL sicherzustellen.
Weiterer militärischer Interessensbereich	Weiterer militärischer Interessensbereich angrenzend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist deshalb frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufzunehmen.

VRG-W57 Oberer Wald

W57	Oberer Wald	291 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Wörth a.Main, Klingenberg a.Main
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald, 144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 21 Maintal im Mainviereck, 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	021-01-01 Maintal zwischen Bürgstadt und Erlenbach 025-03-01 Odenwald
Lage	Westlich Trennfurt an der Grenze zu Hessen in 243 – 398 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Nadelwald 3. Laubwald
Vorbelastungen	VRG 2-122 (RP Südhessen): 10 WEA in Betrieb, 2 WEA vor Inbetriebnahme; 5 Anlagen innerhalb des VRG-W im Genehmigungsverfahren
Windhöffigkeit	5,7 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von Wörth a.Main und Trennfurt
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 9,4 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Großheubach in ca. 2,3 km

Anmerkungen

W57 integriert zum großen Teil die Ausnahmezone 2 des LSG Bayerischer Odenwald sowie Bauleitplanungen der Stadt Wörth a.Main.
Gasleitung MEGAL verläuft innerhalb des Gebiets.

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

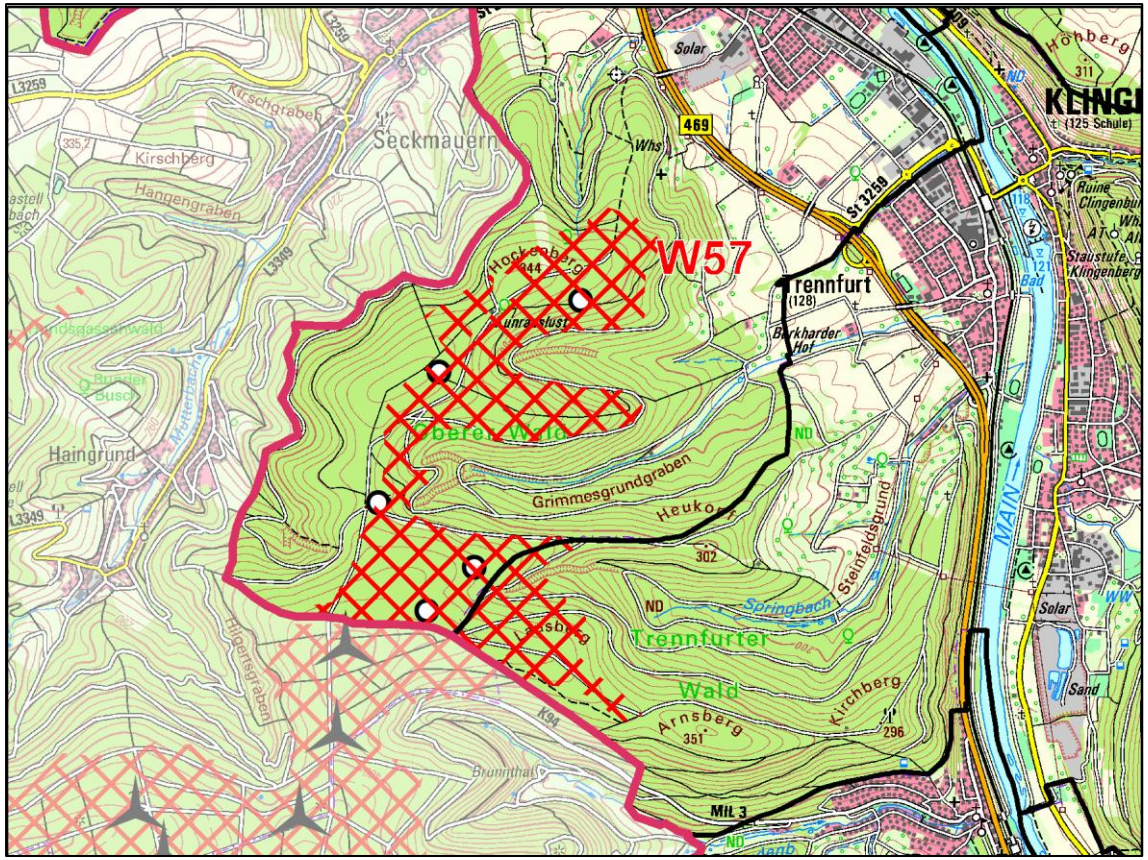

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Nadelwald mit Anteilen von Laubwald. Sie liegt auf einem Höhenrücken der weitgehend geschlossenen Waldlandschaft des nördlichen Odenwalds (nord-)westlich der Maintalhänge bei Kleinheubach. Im Süden grenzt sie direkt an Hessen, auf dessen Seite sich nahtlos das VRG Nr. 2-122 anschließt. Die technische Vorbelastung durch zehn errichtete Anlagen wird durch zwei genehmigte Anlagen (eine davon unmittelbar an der Regionsgrenze) zukünftig in ihrer Wirkung verstärkt. Die Waldfläche ist durch zahlreiche Forst- und Flurwege erschlossen. Die Fläche orientiert sich an der bestehenden Topografie und erstreckt sich nördlich am Hockenberg über das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet und geht damit über die Ausnahmezone sowie die Bauleitplanung der Stadt Wörth a.Main hinaus. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der Lage in der Ausnahmezone des LSG Bayerischer Odenwald und der Bauleitplanung der Stadt Wörth a.Main sowie der Vorbelastung durch eine direkt angrenzende Windenergiefläche mit bestehenden und genehmigten Anlagen besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Haingrund 1.100 m zu Wörth a.Main	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Der Zuschnitt des VRGs ist so gewählt, dass die Ortslage Haingrund durch das VRG-W57 und das bestehende VRG 2-122 des RP Südhessen zu maximal 180° durchgehend umfasst ist. Eine gleichzeitige Sichtbarkeit dieser durchgehenden Kulisse mit potenziellen Anlagen im bestehenden VRG 2-136 auf der gegenüberliegenden Seite konnte in einer umfassenden Sichtbarkeitsanalyse im Rahmen der laufenden Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden. Mit Ausweisung des VRGs ist deshalb keine erhebliche Umfassungswirkung der Ortslage Haingrund zu erwarten. Ebenso entsteht für die Ortslage Seckmauern keine durchgehende Umfassung von mehr als 120° und eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit potenzieller Anlagen im benachbarten VRG-W46 aufgrund der Topografie.	(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Haingrund (Lützelbach) mit kumulativ mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2020: Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Plattbauch (*Libellula depressa*), Blutrote	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wespenbussard vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)

			Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*) 2014-2021: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) 2015, 2017, 2019: Gattung Pipistrellus (*Pipistrellus spec.*) 2015: Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) Raum: 2021: Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	2 % / 7 ha Überlagerung		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Die besonders landschaftsprägende Altstadt Klingenberg a.Main liegt außerhalb des sensiblen 2,5 km-Schutzradius. Im Rahmen der Bauleitplan-Aufstellung und der Ausweisung der Ausnahmezone für Windkraftnutzung im LSG Bayerischer Odenwald wurden denkmalschutzfachliche und –rechtliche Belange bereits einbezogen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die zusätzliche Ausweisung des VRG deshalb nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 291 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Klingenberg a.Main		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	46 % / 133 ha Überlagerung		
Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (festgesetzt / planreif)	☒	☐	Fläche überlagert im Norden Trinkwasserschutzgebiet „Wörth a.Main, St“ (III) auf 11 % / 32 ha	Für die geplanten Standorte in dem Randbereich der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes wurde bereits eine tiefere fachliche Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Öffentlichen Wasserversorgung und dem Betrieb des Brunnens TB 1 Wörth durchgeführt und die Vereinbarkeit mit der Bauausführung und den zukünftigen Betrieb der Windkraftanlagen festgestellt.	(0)

				Eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichen Wasserversorgung durch die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen ist nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (39 % / 113 ha Überlagerung)
Naturdenkmal	▪ ND-05728: Eiche ▪ ND-05729: Kunradslinde
Denkmalschutz	Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Klingenberg a.Main besonders berücksichtigt werden.
Bodendenkmal	D-6-6220-0002/-0001: Vorgeschichtliche Grabhügel (1 ha) Im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wespenbussard vorzusehen. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Die vorhandenen Naturdenkmäler sind zu berücksichtigen und nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.

Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Richtfunkstrecken	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Richtfunkstrecken sicherzustellen ▪ RF Frankfurt a.Main 16 – Miltenberg 4
Gasleitung	▪ Im Genehmigungsverfahren und bei der Standortwahl ist die Vereinbarkeit mit der überörtlichen Gasleitung MEGAL sicherzustellen.

VRG-W62 Landel

W62	Landel	66 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Kleinheubach, Miltenberg
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald, 144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Westlich Rüdenau und südlich Laudenbach in 325 – 418 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Mischwald
Vorbelastungen	Vorranggebiet 2-122 des RP Südhessen und dort bestehende Anlagen
Windhöffigkeit	5,7 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von den Kreisstraßen MIL 3 und MIL 4 und von Mainbullau
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 13,6 km / 2x110 kV Aschaffenburg – Großheubach in ca. 2,3 km

Anmerkungen

Die Fläche integriert teilweise die Ausnahmezone 3 des LSG Bayerischer Odenwald.

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

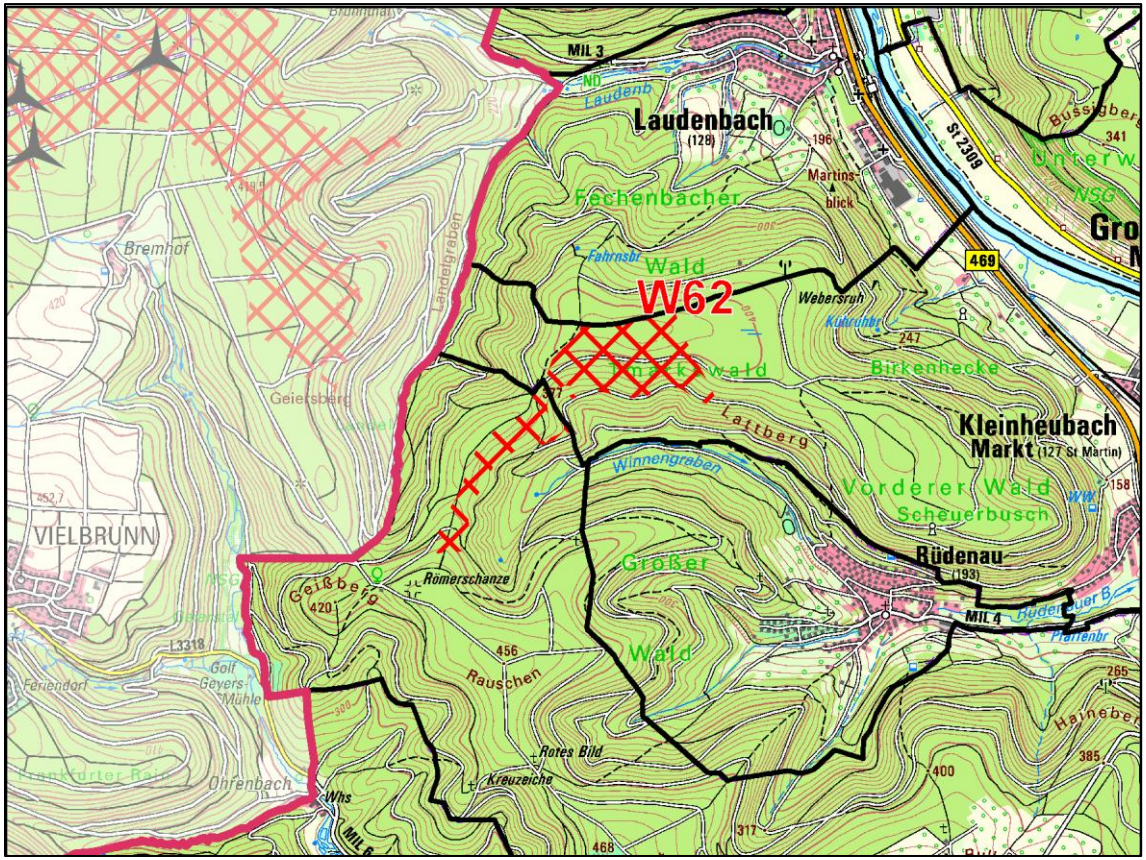

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Nadelwald mit Anteilen von Mischwald. Sie liegt auf einem Höhenrücken der weitgehend geschlossenen Waldlandschaft des Odenwalds westlich der Maintalhänge bei Kleinheubach. Die sich weiter südlich erstreckende Ausnahmezone 3 des LSG Bayerischer Odenwald wurde geprüft und kann nur in sehr geringem Umfang in das VRG integriert werden, insbesondere aufgrund luftverkehrsrechtlicher Belange des Verkehrslandeplatzes Mainbullau, der vorliegenden Wasserschutzgebiete, dem Abstand zur visuellen Leitlinie des Maintals und der sehr bewegten Topografie. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Odenwalds, der bestehenden Vorbelastung durch das VRG 2-122 (SH) und der teilweise bereits erfolgten Festlegung als Ausnahmezone im LSG Bayerischer Odenwald besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.100 m zu Kleinheubach	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	1.350 m zu Ohrenbach		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Vielbrunn mit kumulativ mehr als 120° Umfassung	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Die kumulative Wirkung von W62 und VRG 2-122 (RP Südhessen) wurde geprüft. Topografisch bedingt sind potenzielle Anlagen in W62 nur eingeschränkt sichtbar aus Blickrichtung Vielbrunn, weshalb keine gemeinsame, geschlossene Kulisse entsteht. Eine erhebliche Umfassungswirkung ist deshalb, auch in Verbindung mit den Vorranggebieten W69, 2-125 (RP Südhessen) und dem außerhalb des Betrachtungsraum liegenden VRG 2-125c (RP Südhessen) nicht zu erwarten. Eine erhebliche Umfassung des Ortes Laudenbach ist ebenso nicht zu erwarten aufgrund der unterbrochenen Kulisse, der vollständigen Freihaltung des Landschaftsraums in östlicher Blickrichtung sowie der sehr eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Tallage heraus.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum: 2016: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fransenfledermaus	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)

			(*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Die Fläche ist in 1 km Abstand zur visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung (Maintalhänge bei Kleinheubach) abgegrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 66 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit hoher / sehr hoher / höchster Fernwirkung	☐	☒	Visuelle Leitlinie: „Maintalhänge bei Kleinheubach“ (mit sehr hoher Fernwirkung, angrenzend an 1.000 m Puffer)		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☒	☒	10 km Prüfradius um: ▪ Altstadt Miltenberg ▪ Altstadt Klingenberg a.Main		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)

Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
Schutzkreis um zivile Landeplätze ▪ Verkehrs- und Sonderlandeplätze ▪ Hubschrauberlandeplätze, Segelfluglandeplätze ▪ UL-Landeplätze	☒	☐	4 km-Schutzkreis um Verkehrslandeplatz Mainbullau	Aus luftfahrtrechtlicher Sicht ist die Fläche grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines VRG. Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Denkmalschutz	Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden. Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Klingenberg besonders berücksichtigt werden.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die unter „Schutzgüter“ benannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. ▪ Im landesweiten Biotopverbund für Hessen sind die an das VRG-W angrenzenden Flächen als Nebenkorridor der Wildkatze dargestellt. Im Genehmigungsverfahren können daher Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze – insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht – notwendig sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung	Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (VBG T41: 4 % / 2 ha Überlagerung) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal-/Spülbohrungen o.Ä.) verzichtet werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.

VRG-W63 Am Dachsberg

W63	Am Dachsberg	89 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Bürgstadt, Eichenbühl
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland, 144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-06-01 Erftal
Lage	Nordöstlich Eichenbühl an der Grenze zu Baden-Württemberg in 316 – 430 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Laubwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	VRG in Aufstellung direkt angrenzend (RP HNF)
Windhöffigkeit	5,6 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der St 507
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 9,6 km / 2x110 kV Großheubach – Trennfeld in ca. 2,8 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

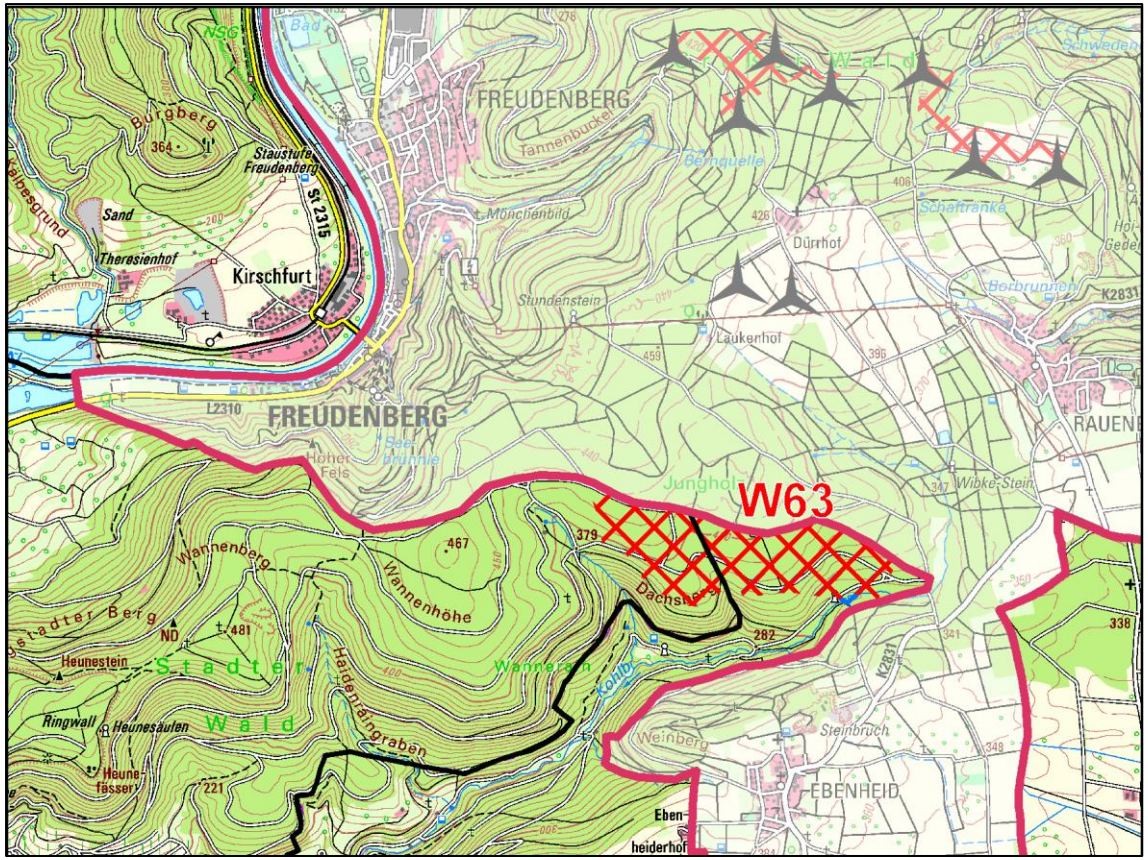

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche ist fast vollständig mit Mischwald bewachsen und liegt im Wiesental der Erf auf einem bewaldeten Oberhang in Plateau-Lage oberhalb von Bürgstadt. Im Westen begrenzt der 1.000 m Schutzabstand vom Höhenrücken des Bürgstadter Bergs und des Wannenbergs mit sehr hoher Fernwirkung das Gebiet. Im Süden wird die Fläche von einer ungeeignet steilen Hangneigung des Geländes begrenzt, die den daran anschließenden 1.000 m Siedlungsabstand um Ebenheid leicht vergrößert. Um eine freie Sichtachse zwischen den Ortskernen der Gemeinden Rauenberg und Ebenheid zu gewährleisten, wurde zudem ein kleiner Bereich im Osten zugeschnitten. Im Norden grenzt die Fläche an die Landesgrenze zu Baden-Württemberg und ein dort geplantes Vorranggebiet. Aufgrund der guten bis sehr guten Windhöffigkeit auf der Hoch-/Plateau-Lage des Erftals in vorsorgendem Abstand zu den landschaftsprägenden Elementen besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Odenwald an dieser Stelle rechtfertigt.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Ebenheid	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Der Zuschnitt des VRG-W63 wurde so gewählt, dass für die betroffene Ortslage Ebenheid (Baden-Württemberg) große Sichtbereiche in östlicher und westlicher Richtung freigehalten werden. Das nächstangrenzende VRG-W66 liegt südlich von Ebenheid (Baden-Württemberg). Zusätzlich wurde eine freie Sichtachse zwischen den Ortslagen Ebenheid und Rauenberg (beide Baden-Württemberg) erhalten. Eine erhebliche Umfassungswirkung ist daher nicht zu erwarten. Die Umfassungswirkung für die Ortslage Rauenberg (Baden-Württemberg) wird maßgeblich durch bereits bestehende Windparks und Planungen für Windenergiegebiete auf baden-württembergischer Seite vorgegeben. Das VRG-W63 schließt unmittelbar an ein geplantes VRG der Region Heilbronn-Franken an, eine zusätzliche erhebliche Umfassungswirkung ist durch die Planung deshalb nicht zu erwarten.	(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Ebenheid und Rauenberg (beide Baden-Württemberg) mit kumulativ mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
FFH-Gebiet	☐	☒	Im Umkreis von 200 m „Sandstein-Spessart“	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus	(-)
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.		

Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	5 % / 5 ha Überlagerung	regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen. Die Fläche ist in 1.000 m Entfernung zum Höhenrücken abgegrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 88 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 4: Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	100 % / 88 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit hoher / sehr hoher / höchster Fernwirkung	☐	☒	Höhenrücken: „Bürgstadter Berg und Wannenberg“ (mit sehr hoher Fernwirkung, angrenzend an 1.000 Puffer)		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	2 % / 2 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA).	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)

			Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.		
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Denkmalschutz	Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (97 % / 87 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 40 km

VRG-W65 Sehboldsruhe

W65	Sehboldsruhe	65 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Miltenberg
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-05-01 Östliches Odenwaldvorland
Lage	Nördlich Wenschdorf in 421 – 462 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Laubwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,5 – 7,0 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von St 2309 und MIL 13
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 14,0 km / 2x110 kV Großheubach – Trennfeld in ca. 3,4 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:40.000

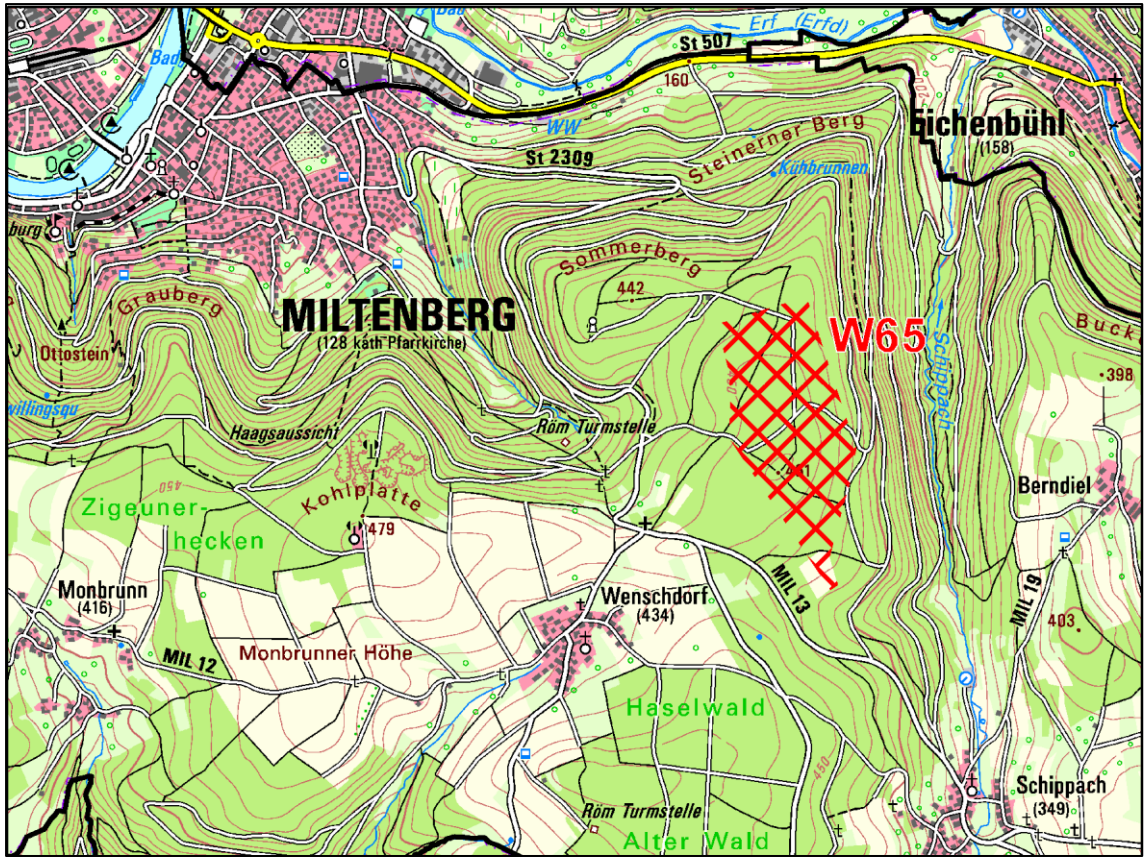

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Mischwald mit Anteilen von Laubwald. Sie liegt auf einer Anhöhe östlich von Miltenberg, ist weitgehend dicht bewaldet und erschließbar aus südlicher und westlicher Richtung. Die Fläche wird nach Nordwesten durch die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung am Hang oberhalb des Erftals mit 1.000 m Abstand begrenzt. Im Südwesten grenzt der 1.000 m Siedlungsabstand um Wenschdorf an. Im Osten sind Gebiete mit hoher Hangneigung, die teilweise auch Bodenschutzwald sind, ausgeschlossen. Zusätzlich orientiert sich das Gebiet im Osten und Westen je an einer Sichtachse aus der Ortslage Schippach. Dies führt zu einer minimalen Reduktion der Flächengröße an den äußersten Bereichen des VRGs, aber gleichzeitig zu einer deutlichen Reduktion der möglichen visuellen Beeinträchtigung von Schippach. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochlagen des Östlichen Odenwalds mit geringer Eigenart sowie der guten Erschließbarkeit der Fläche besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Wenschdorf		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum: 2014-2016: Schwarzstorch *(Ciconia nigra)*	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Die Fläche ist in 1.000 m Entfernung zur visuellen Leitlinie „Linker Talrand der Mud“ abgegrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 65 ha Überlagerung		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit hoher / sehr hoher / höchster Fernwirkung	☐	☒	Visuelle Leitlinie: „Linker Talrand der Mud“ (mit sehr hoher Fernwirkung, angrenzend an 1.000 m Puffer)		
Besonders landschaftsprägendes	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		

Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe					
Erholungswald Stufe II	☒	☐	45 % / 29 ha Überlagerung		
Wasser					
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (festgesetzt / planreif)	☒	☐	Fläche überlagert weitestgehend Trinkwasserschutzgebiet „Miltenberg, St“ (III) 80 % / 52 ha Überlagerung	Durch den zunehmenden Flurabstand und der erhöhten Deckschichtenfunktionen durch die Tonsteinlagen im Überschneidungsbereich des VRG Windkraft und der Zone III des Wasserschutzgebietes ist eine Beeinflussung der Trinkwassergewinnung bzw. eine erhöhte Gefährdung der Öffentlichen Wasserversorgung durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu besorgen. Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Denkmalschutz	Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Einwirkung auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Altstadt Miltenberg besonders berücksichtigt werden.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (98 % / 63 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch vorzusehen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren)
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 40 km
Richtfunkstrecken	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Richtfunkstrecken sicherzustellen. ▪ RF Miltenberg 4 - Würzburg 2

VRG-W66 Wolfsäcker

W66	Wolfsäcker	46 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Neunkirchen
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-07-01 Neunkirchener Odenwaldvorland
Lage	Nördlich Umpfenbach in 334 – 365 m ü. NN
Landnutzung	1. Offenland 2. Mischwald 3. Laubwald
Vorbelastungen	2 WEA
Windhöffigkeit	6,0 – 6,3 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Erschließungswege der Bestandsanlagen
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 12,9 km / 2x110 kV Großheubach – Trennfeld in ca. 5,9 km; Anbindung der Bestandsanlagen

Anmerkungen
Anlagentyp: Nordex N117 (2,4 MW)
Anlagenhöhe: 200 m
Inbetriebnahme: 2013

Kartenausschnitt im Maßstab 1:40.000

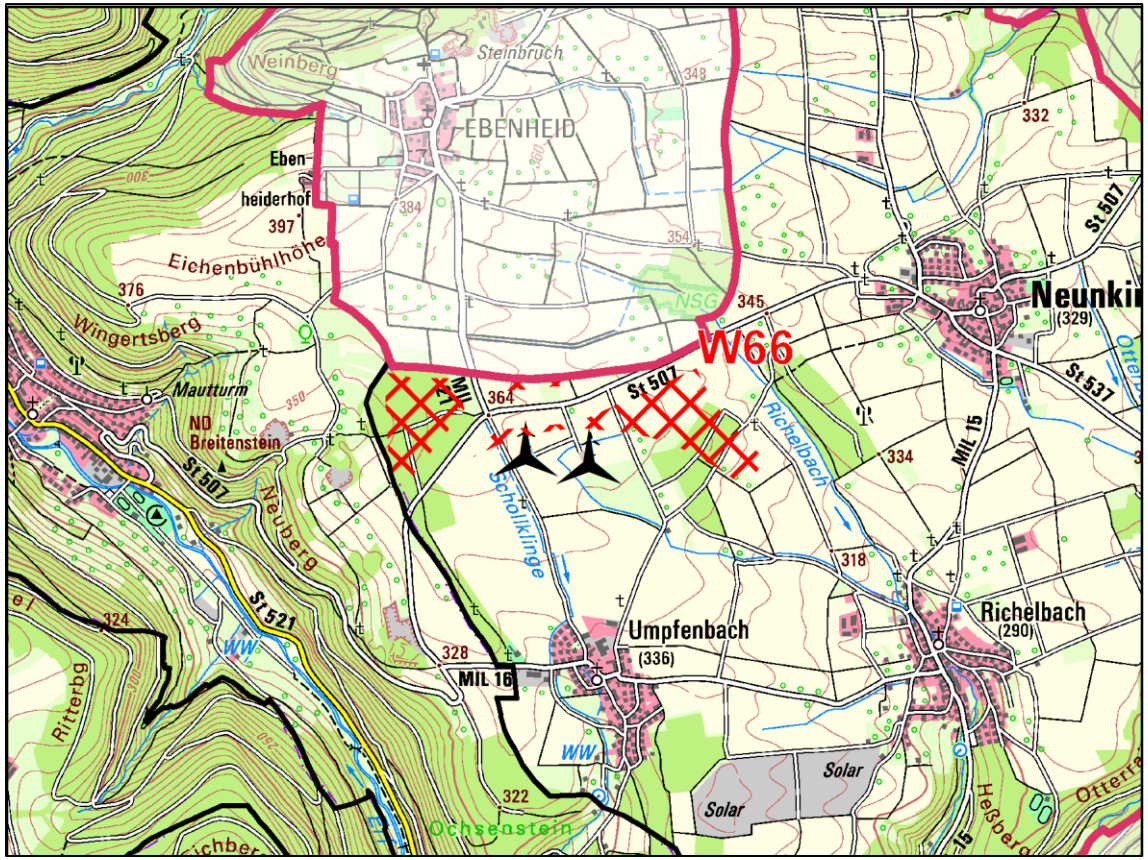

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Offenland mit Anteilen von Misch- und Laubwald im Westen. Sie liegt im flachwelligen, strukturarmen Neunkirchener Odenwaldvorland an der Grenze zu Baden-Württemberg. Die Staatsstraße 507 und die Kreisstraße MIL 21 teilen die Fläche in drei Teile. Die Fläche wird nach Süden und Osten durch die 1.000 m Siedlungspuffer der Ortschaften Umpfenbach, Richelbach und Neunkirchen begrenzt. Im Westen grenzt ein VRG für Bodenschätze (SS8) an und nach Norden die Landesgrenze bzw. Ausläufer des Siedlungspuffers um die Ortschaft Ebenheid (1.000 m). Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf der strukturarmen Hochfläche des landschaftlich weniger sensiblen Neunkirchener Odenwaldvorlands, der unmittelbaren Einspeisemöglichkeit, der Lage außerhalb des LSG Odenwald sowie der Vorbelastung durch zwei bestehende WEA besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG, auch im Hinblick auf zukünftige Repowering-Vorhaben.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Neunkirchen, Umpfenbach und Ebenheid	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.	(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Ebenheid (Baden-Württemberg) mit kumulativ mehr als 120° Umfassung	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Der Zuschnitt des nördlich gelegenen VRG-W63 wurde so gewählt, dass für die betroffene Ortslage Ebenheid (Baden-Württemberg) große Sichtbereiche in östlicher und westlicher Richtung freigehalten werden. Das nächstangrenzende VRG-W66 liegt südlich von Ebenheid (Baden-Württemberg). Zusätzlich wurde eine freie Sichtachse zwischen den Ortslagen Ebenheid und Rauenberg (beide Baden-Württemberg) erhalten. Eine erhebliche beeinträchtigende Umfassungswirkung ist daher nicht zu erwarten.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
FFH-Gebiet	☐	☒	Im Umkreis von 200 m „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.		
Landschaft und Kulturgüter					
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.	

				Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA). 300 m Sicherheitspuffer um VRG SS8	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Keine Beeinträchtigung des genehmigten Bodenschatzabbaus zu erwarten. Außerhalb des VRG SS8 überwiegt vorrangiger Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien. Mögliche Beeinträchtigungen des genehmigten Bodenschatzabbaus sind im Genehmigungsverfahren auszuschließen.	(0 bis -)
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	☐	☒			
Sicherheitspuffer bei Sprengungen	☒	☒			
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					**(0)**

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (2 % / 1 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände gerodet werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden. ▪ Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern. ▪ Der bestehende Bodenschatzabbau innerhalb des VRG SS8 ist frühzeitig in die Genehmigungsplanung einzubeziehen, um die Vereinbarkeit mit dem genehmigten Bodenschatzabbau sicherzustellen.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 40 km
Richtfunkstrecken	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Richtfunkstrecken sicherzustellen. ▪ RF Miltenberg 4 – Würzburg 2

VRG-W69 Sansenhöhe

W69	Sansenhöhe	136 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Amorbach
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Westlich des Sansenhof an der Grenze zu Hessen in 428 – 504 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Mischwald
Vorbelastungen	VRG Nr. 2-125 (Michelstadt, Südhessen): 2 WEA in Betrieb
Windhöffigkeit	6,0 – 6,7 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der B 47 aus Boxbrunn
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 19,1 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 7,5 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:40.000

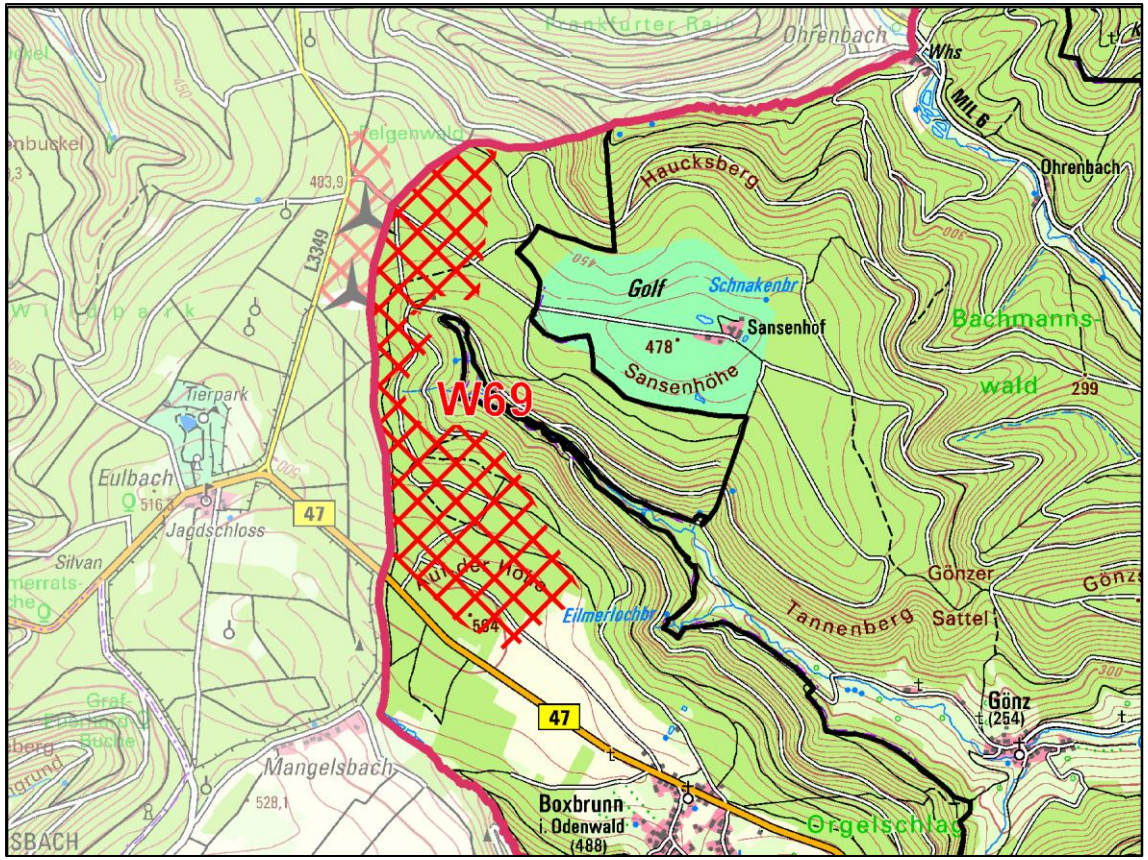

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Nadelwald mit Anteilen von Mischwald und geringen Anteilen von Laubwald. Sie liegt auf und zwischen zwei Höhenrücken der weitgehend geschlossenen Waldlandschaft des Odenwalds zwischen dem Golfplatz Sansenhof, der B 47 und der Landesgrenze zu Hessen. Dort schließ nahtlos das VRG Nr. 2-125 mit zwei Bestandsanlagen als technische Vorbelastung des Gebiets an. Die Bundesstraße 47 begrenzt die Fläche im Süden und stellt zeitgleich eine wichtige Erschließungsmöglichkeit dar. Die Fläche liegt außerhalb der besonderen Kulturlandschaft Amorbacher Winkel und wirkt räumlich zusammen mit Bestandsanlagen im Bundesland Hessen. Die Fläche wird begrenzt durch die Abstände zum bestehenden Golfplatz, einem FFH-Gebiet, dem bestehenden Wasserschutzgebiet westlich Boxbrunn sowie durch topografische Gegebenheiten. Die nordöstlich gelegene Ausnahmezone des LSG Bayerischer Odenwald wird aufgrund der ungünstigen topografischen Verhältnisse sowie der notwendigen Abstände zu den weiteren Nutzungen am Sansenhof nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Odenwalds, der günstigen Erschließungsmöglichkeiten sowie der Vorbelastung durch eine direkt angrenzende Windenergiefläche mit zwei Bestandsanlagen besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Boxbrunn	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	700 m zu Mangelsbach		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Vielbrunn mit kumulativ mehr als 120° Umfassung	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebiete und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Das VRG-W69 wurde so zugeschnitten, dass es die bestehende Vorbelastung durch das VRG 2-125 aus Blickrichtung Vielbrunn nur leicht vergrößert. Auch in Verbindung mit den gegenüberliegenden Vorranggebieten 2-122 (RP Südhessen) und W62 ist aufgrund der Winkelsummen, der umfangreichen Freihaltekorridore und der topografischen Verhältnisse keine erhebliche Umfassungswirkung zu erwarten. Weitere Vorranggebiete des RP Südhessen liegen außerhalb des Betrachtungsraums um die Ortslage Vielbrunn.	

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
FFH-Gebiet	☐	☒	Im Umkreis von 200 m „Täler der Odenwald-Bäche um Amorbach“	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard und Schwarzstorch vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2020: Turteltaube (*Streptopelia turtur*) Raum (zentraler Prüfbereich): Wespenbussard (*Pernis apivorus*)		

			Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion und naheliegende raumwirksame Denkmäler sind nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die WEA des VRG Nr. 2-125 bereits heute gegeben.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	99 % / 135 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Landschaftsprägendes Element	☐	☒	Jagdschloss Eulbach: 1 km Abstand		
Wasser					
Vorranggebiete Wasserversorgung	☒	☐	VRG T25 24 % / 33 ha Überlagerung	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (97 % / 132 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard und den Schwarzstorch vorzusehen. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Vorranggebiete Wasserversorgung	Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (VRG T25: 24 % / 33 ha Überlagerung) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal-/Spülbohrungen o.Ä.) verzichtet werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.

VRG-W70 Eichberg

W70	Eichberg	62 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Miltenberg, Eichenbühl
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-05-01 Östliches Odenwaldvorland
Lage	Zwischen Berndiel, Heppdiel und Schippach in 357 – 390 m ü. NN
Landnutzung	1. Offenland 2. Laubwald
Vorbelastung	3 WEA
Windhöffigkeit	6,0 – 6,5 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Erschließungswege der Bestandsanlagen
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 15,6 km / 2x110 kV Großheubach – Trennfeld in ca. 6,5 km

Anmerkungen
Anlagentyp: Nordex N117 (2,4 MW)
Höhe der Anlagen: 200 m
Inbetriebnahme: 2013
Verteilnetzbetreiber: Bayernwerk Netz GmbH

Kartenausschnitt im Maßstab 1:30.000

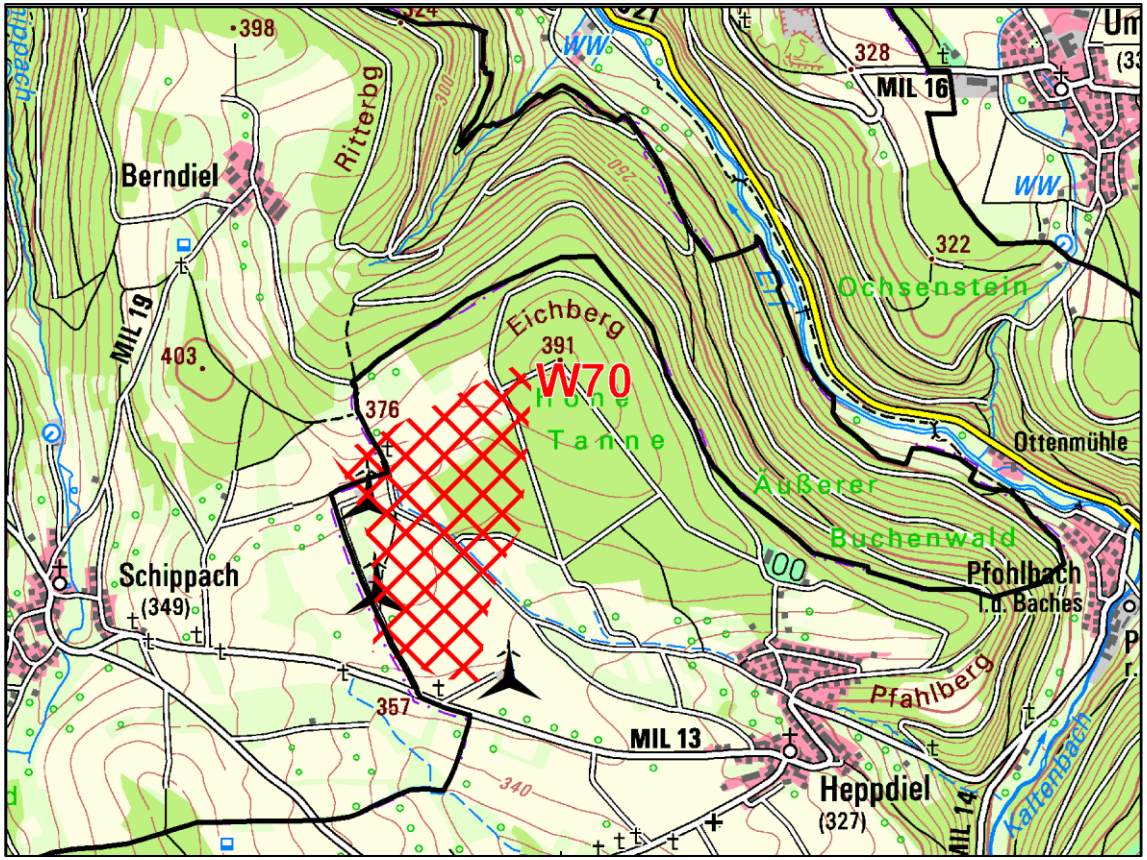

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Offenland mit Anteilen von Laubwald im Norden. Sie ist Bestandteil der strukturarmen Agrarlandschaft des östlichen Odenwaldvorlands mit geringer Eigenart. Die Fläche wird umfangreich durch 1.000 m Abstände zu den Ortschaften Schippach, Heppdiel, Windischbuchen und Berndiel begrenzt. Zudem bleibt in nördlicher Richtung der 1.000 m Abstand zur visuellen Leitlinie des Erftals mit sehr hoher Fernwirkung frei. Um eine möglichst geringe zusätzliche optische Belastung für die Ortschaften Windischbuchen und Schippach zu erreichen, ist im Osten und Süden außerdem ein geringfügiger Zuschnitt durch zwei Sichtachsen aus den jeweiligen Ortskernen entlang der bestehenden Windenergieanlage im Süden des Gebiets erfolgt. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den strukturarmen Hochflächen des Odenwaldvorlands, der Lage teilweise außerhalb des LSG Bayerischer Odenwald und außerhalb des Waldes, der unmittelbaren Einspeisemöglichkeit sowie der Vorbelastung durch drei bestehende WEA besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Schippach, Heppdiel und Windischbuchen		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2017: Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) Raum (zentraler Prüfbereich): Rotmilan (*Milvus milvus*) 2014-2016: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße – Odenwald 27 % / 17 ha Überlagerung	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	27 % / 17 ha Überlagerung		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle	☐	☒	Visuelle Leitlinie: „Linker Talrand der Mud“ (mit sehr hoher		

Leitlinien mit hoher / sehr hoher / höchster Fernwirkung			Fernwirkung, angrenzend an 1.000 m Puffer)		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (23 % / 14 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 40 km

VRG-W74 Winkelberg-Schmalebene

W74	Winkelberg-Schmalebene	91 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Amorbach
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Westlich Amorbach in 421 – 489 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Laubwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,2 – 7,0 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der B 47
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 19,9 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 1,7 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

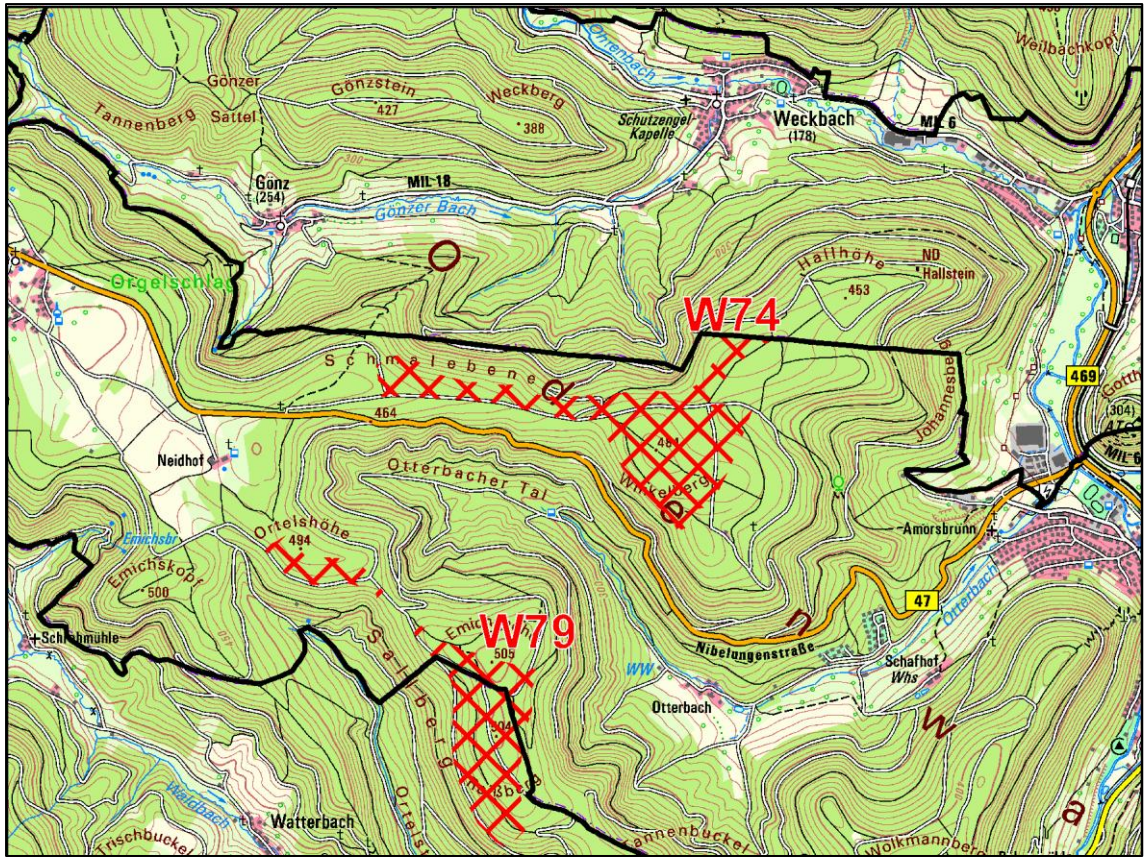

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Mischwald mit Anteilen von Laub- und Nadelwald. Sie liegt auf einem langgestreckten Höhenrücken mit der Anhöhe Winkelberg der weitgehend geschlossenen Waldlandschaft des Odenwalds im Amorbacher Winkel westlich des Mudtals. Die Bundesstraße 47 begrenzt die Fläche im Süden. Die Fläche liegt innerhalb der besonderen Kulturlandschaft Amorbacher Winkel, bleibt jedoch außerhalb der in der Landschaftsbildbewertung als besonders hochwertig eingestuften Bereiche. Um das Landschaftsbild aufzunehmen, wird das VRG auf den Höhenrücken reduziert und akzentuiert diesen, um die Lesbarkeit der Landschaft zu erhalten und eine Überprägung zu vermeiden. Die Fläche wird zudem begrenzt durch Wasserschutzgebiete, hochwertige Waldbereiche (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald), den Schutzkreis um den Verkehrslandeplatz Mainbullau sowie die stark abfallende Topografie. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Odenwalds sowie der günstigen Erschließungsmöglichkeit über die B 47 besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Gönz		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	1.000 m zu Neidhof				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 91 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	2-A Amorbacher Winkel		

Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	43 % / 39 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
Schutzkreis um zivile Landeplätze ▪ Verkehrs- und Sonderlandeplätze ▪ Hubschrauberlandeplätze, Segelfluglandeplätze ▪ UL-Landeplätze	☒	☐	4-km-Schutzkreis um Verkehrslandeplatz Mainbullau	Aus luftfahrtrechtlicher Sicht ist die Fläche grundsätzlich geeignet für die Ausweisung eines VRG. Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100 % / 91 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Wasser	Anliegend an das VRG-W74 befindet sich die Zone II des Trinkwasserschutzgebiets St. Amorbach.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 50 km
Weiterer militärischer Interessensbereich	Weiterer militärischer Interessensbereich angrenzend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist deshalb frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufzunehmen.

VRG-W76 Dellbuckel

W76	Dellbuckel	55 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Eichenbühl
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-05-01 Östliches Odenwaldvorland
Lage	Zwischen Windischbuchen und Geisenhof in 371 – 403 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Offenland
Vorbelastungen	2 WEA
Windhöffigkeit	5,7 – 6,2 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Erschließungswege der Bestandsanlagen
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 17,8 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 7,0 km; Anbindung der Bestandsanlagen

Anmerkungen
Anlagentyp: Nordex N117 (2,4 MW)
Höhe der Anlagen: 200 m
Inbetriebnahme: 2013

Kartenausschnitt im Maßstab 1:30.000

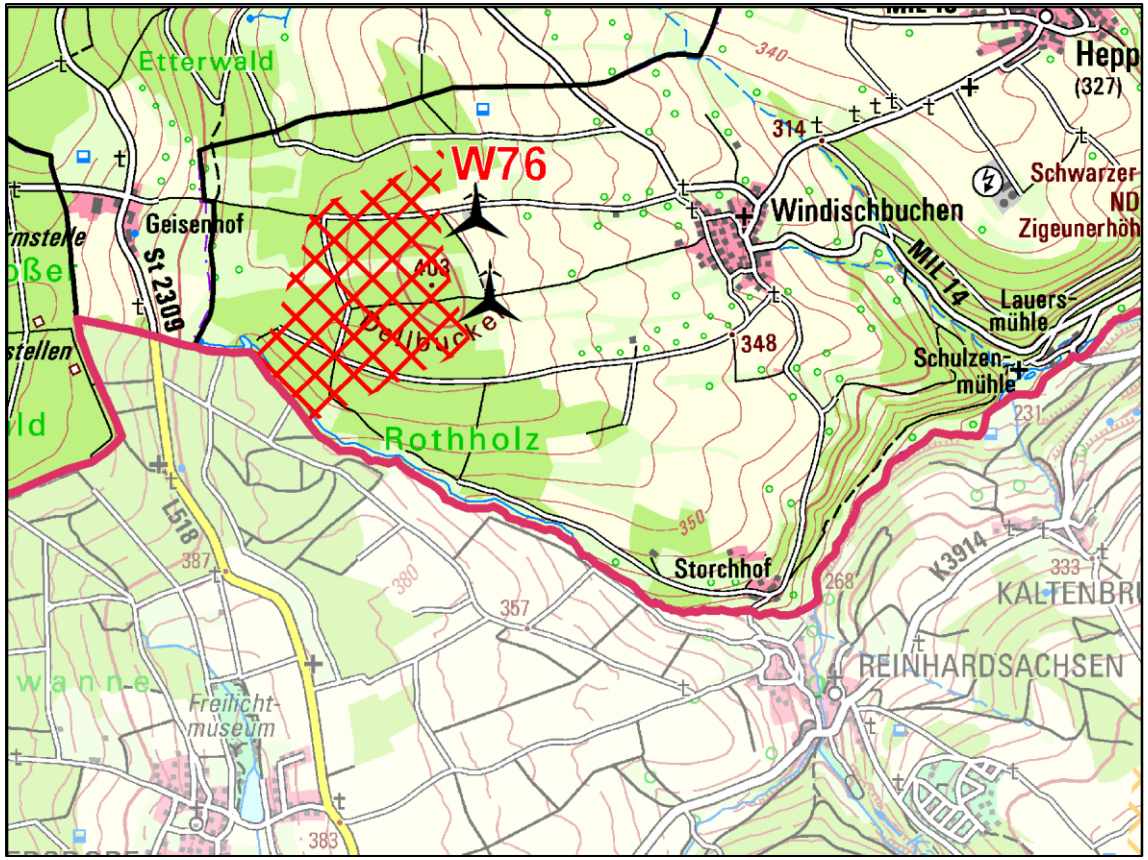

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Nadelwald mit geringen Anteilen von Offenland. Sie liegt im flachhügeligen östlichen Odenwaldvorland und grenzt südlich an Baden-Württemberg. Im Westen grenzt Geisenhof mit 600 m Abstand für Wohnstandorte im Außenbereich an, während im Norden und Osten die Fläche durch den 1.000 m Abstand zu den Ortschaften Schippach und Windischbuchen begrenzt wird. Zusätzlich wird aus dem Ortskern von Windischbuchen eine freizuhaltende Sichtachse als südliche Grenze gezogen, sodass W76 nur zu einer geringen zusätzlichen Umfassungswirkung für Windischbuchen führt. Aufgrund der guten Windhöffigkeit auf den strukturarmen Hochflächen des Odenwalds, der unmittelbaren Einspeisemöglichkeit sowie der Vorbelastung durch zwei bestehende WEA besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Schippach und Windischbuchen		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Geisenhof				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum: 2016: Rotmilan (*Milvus milvus*) 2014-2016: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 55 ha Überlagerung		
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfabstand um Altstadt Miltenberg		

Landschaftsprägendes Element	☐	☒	Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf: 1,1 km Abstand	Sichtbarkeit möglich, Vorbelastung bereits vorhanden	
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Kulturgüter und Denkmalschutz	Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Sichtbarkeit aus dem Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf berücksichtigt werden.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringhalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden. ▪ Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 40 km

VRG-W77 Alter Wald

W77	Alter Wald	118 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Amorbach, Schneeberg
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-05-01 Östliches Odenwaldvorland
Lage	Östlich Schneeberg und südöstlich Reichartshausen in 407 – 459 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Nadelwald 3. Offenland
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,0 – 6,6 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der MIL 10
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 19,0 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 5,0 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt- im Maßstab 1:30.000

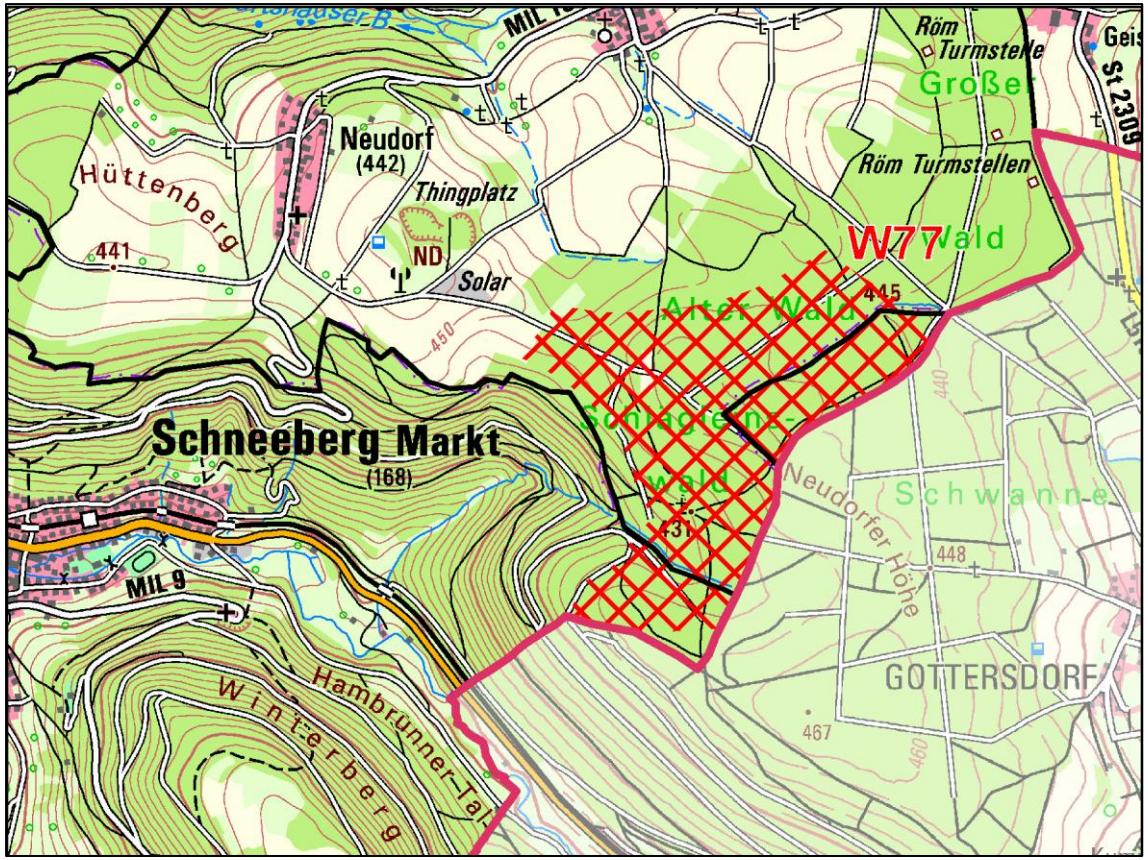

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch- und Nadelwald mit Anteilen von Offenland. Sie liegt auf einer Hochfläche des östlichen Odenwaldvorlands mit geringer landschaftlicher Eigenart am östlichen Ausläufer des Amorbacher Winkels. Die Fläche grenzt im Süden an die Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Im Norden sind die 1.000 m Siedlungspuffer um Reichartshausen und Neudorf maßgeblich. Im Westen wird das Gebiet durch die Hangkante zum Amorbacher Winkel begrenzt und entlang der Bereiche mit sehr hoher Hangneigung zugeschnitten. Während weite Teile des Amorbacher Winkels mit der Landschaftsbildstufe 4 bewertet sind, ist dieser Ausläufer, der für das VRG herangezogen wird, nur mit der Landschaftsbildstufe 3 und damit geringer bewertet. Im Osten bleibt ein Abstand von 2,5 km zum Siedlungskern Schippachs frei, so dass keine Effekte einer zusätzlichen erheblichen Umfassungswirkung zu erwarten sind. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten der strukturärmeren Hochflächen des landschaftlich weniger sensiblen Odenwaldvorlands sowie der möglichen Nutzung von Kalamitätsflächen besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Reichartshausen und Rippberg		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	1.150 m zu Geisenhof				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☐	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Wertstufe 4 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“	☒	☐	2 % / 2 ha Überlagerung		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	99 % / 117 ha Überlagerung		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	2-A Amorbacher Winkel		

Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		
Landschaftsprägendes Element	☐	☒	Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf: 1,2 km Abstand	Eingeschränkte Sichtbarkeit möglich	
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Kulturgüter und Denkmalschutz	Im Rahmen der konkreten Standortwahl soll die Sichtbarkeit aus dem Odenwälder Freilandmuseum Gottersdorf berücksichtigt werden.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (97 % / 115 ha) Überlagerung
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die vorhandenen durch den Naturschutz gesicherten Flächen (Ökoflächenkataster) und die Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 40 km

VRG-W78 Guggenberger Höhe

W78	Guggenberger Höhe	21 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Eichenbühl
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-B Östliches Odenwaldvorland, 144-C Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-08-01 Guggenberger Höhe 025-06-01 Erftal
Lage	Südlich Guggenberg in 335 – 404 m ü. NN
Landnutzung	1. Offenland 2. Mischwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	Deponie, 7 WEA; Windenergiegebiet NOK-VRG12-W (Verband Region Rhein-Neckar) mit mögl. Erweiterung
Windhöffigkeit	5,6 – 6,4 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Erschließungswege der Bestandsanlagen
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 18,9 km / 2x110 kV Großheubach – Trennfeld in ca. 11,4 km; Anbindung der Bestandsanlagen

Anmerkungen

Anlagentypen (Klasse, Höhe, Inbetriebnahme):
4x Fuhrländer AG FL MD 77 (1,5 MW, 139 m, 2003), 2x Nordex N117 (2,4 MW, 199 m, 2015), 2x Vestas V90 (2,0 MW, 150 m, 2007)

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

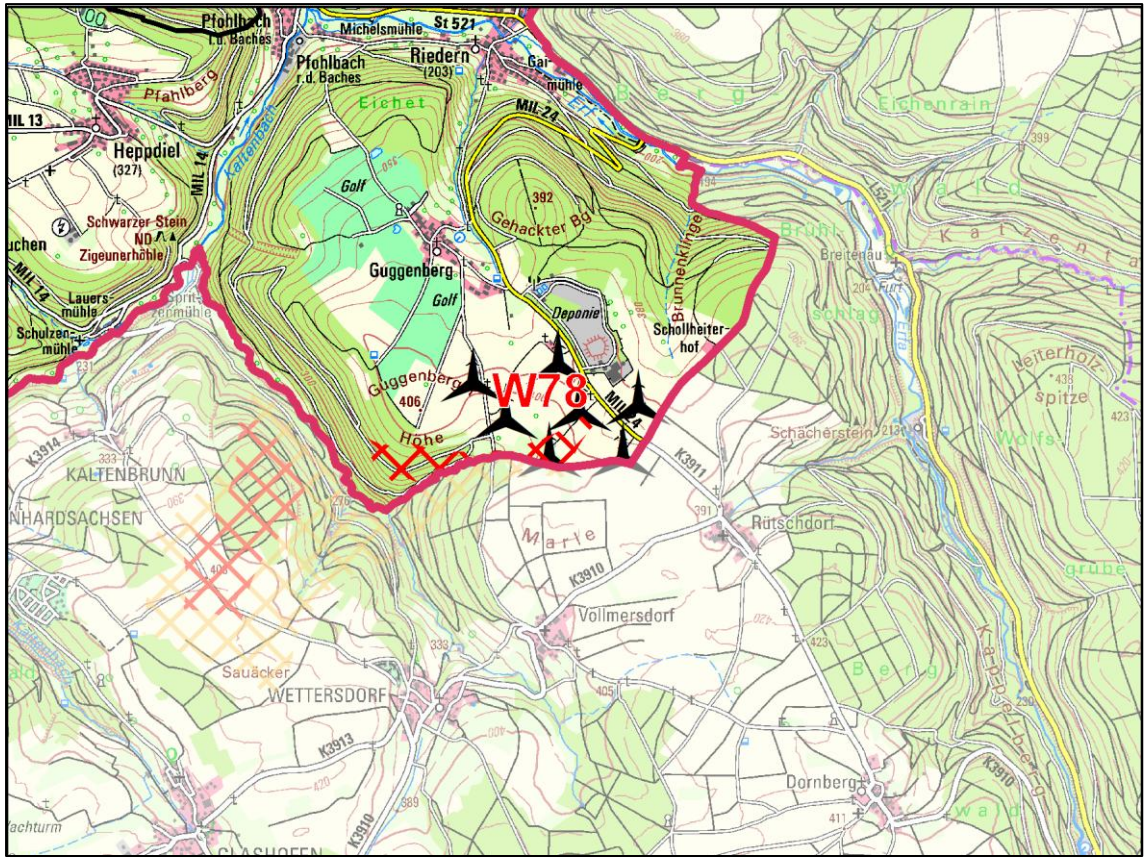

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht jeweils halbseitig aus Mischwald mit kleinen Anteilen Nadelwald (westlicher Teil) und Offenland (östlicher Teil). Sie befindet sich auf dem flachhügeligen Hochland der überwiegend landwirtschaftlich genutzten, strukturarmen Guggenberger Höhe an einem bewaldeten Übergang zum Erftal an der Grenze zu Baden-Württemberg. Die Kreisstraße MIL 24 begrenzt die Fläche im Osten. Nach Norden und Südosten wird das Gebiet durch 1.000 m Siedlungsabstand um die Ortslagen Guggenberg und Rütschdorf begrenzt. Nach Westen wird das Gebiet aufgrund zu starkem Gefälle eingeschränkt. Die technische Vorprägung des Gebiets besteht aus dem Windpark Guggenberg (7 Anlagen), der Kreismülldeponie Guggenberg sowie dem Windenergiegebiet NOK-VRG12-W (RP VRRN) mit mögl. Erweiterung auf baden-württembergischer Seite. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf der strukturarmen Hochfläche der Guggenberger Höhe, der unmittelbaren Einspeisemöglichkeit sowie der zahlreichen Vorbelastungen besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines Vorranggebietes, die die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Odenwald an dieser Stelle rechtfertigt, auch im Hinblick auf mögliche Repowering-Vorhaben.

Schutzgüter

Mensch

Kriterium	Ausprägung	Bewertung	Ergebnis
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Guggenberg und Rütschdorf	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Im Betrachtungsraum um die Ortslagen Vollmersdorf und Wettersdorf befinden sich die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-01-W und -02-W sowie die bestehenden Vorranggebiete NOK-VRG11-W und -12-W des Verbandes Region Rhein-Neckar. Unter Berücksichtigung dieser Gebiete wird die Umfassungswirkung für Ortslagen auf baden-württembergischer und bayerischer Seite durch W78 nicht vergrößert, da das Gebiet sich vollständig im Bereich bestehender WEA in Bayern befindet oder durch das geplante VRG NOK-VRG-01-W für Windenergie auf baden-württembergischer Seite verdeckt wird. Werden die geplanten Vorranggebiete in Baden-Württemberg nicht realisiert, ist die Umfassungswirkung mit unter 120° für alle Ortslagen in dem Gebiet zu vernachlässigen.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	800 m zu Schollheitershof		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslagen Wettersdorf und Vollmersdorf (beide Baden-Württemberg) mit Umfassung > 120°		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Kriterium	Fläche	Raum	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum (zentraler Prüfbereich): Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)

			Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) 2020: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)“		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße – Odenwald	Aufgrund der Lage des VRG-W in einem Landschaftsbild der Stufe 4 bzw. 5 ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Darüber hinaus sind bei Errichtung von WEA stets geringfügige Beeinträchtigungen von Ortsbildern zu erwarten und leichte Einflüsse auf die Erholungsfunktion nicht auszuschließen.	(- -)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	58 % / 12 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 4: Bereiche mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart	☒	☐	58 % / 12 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Wasser					
-	☒	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Kulturgüter sind zu erwarten. Im vorliegenden Fall wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG in der Schutzgüterabwägung der Vorrang vor der uneingeschränkten Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines VRG.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (57 % / 12 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 35 km

VRG-W79 Reißberg-Ewigshöhe

W79	Reißberg-Ewigshöhe	71 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Amorbach, Kirchzell
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Westlich Amorbach und nordwestlich Kirchzell in 423 – 505 m ü. NN
Landnutzung	1. Laubwald 2. Mischwald 3. Nadelwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,2 – 6,9 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von B 47 (Boxbrunn)
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 22,3 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 3,4 km

Anmerkungen

Die technisch nutzbaren Bereiche der Ausnahmezone 5 des LSG Bayerischer Odenwald werden aufgenommen.

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

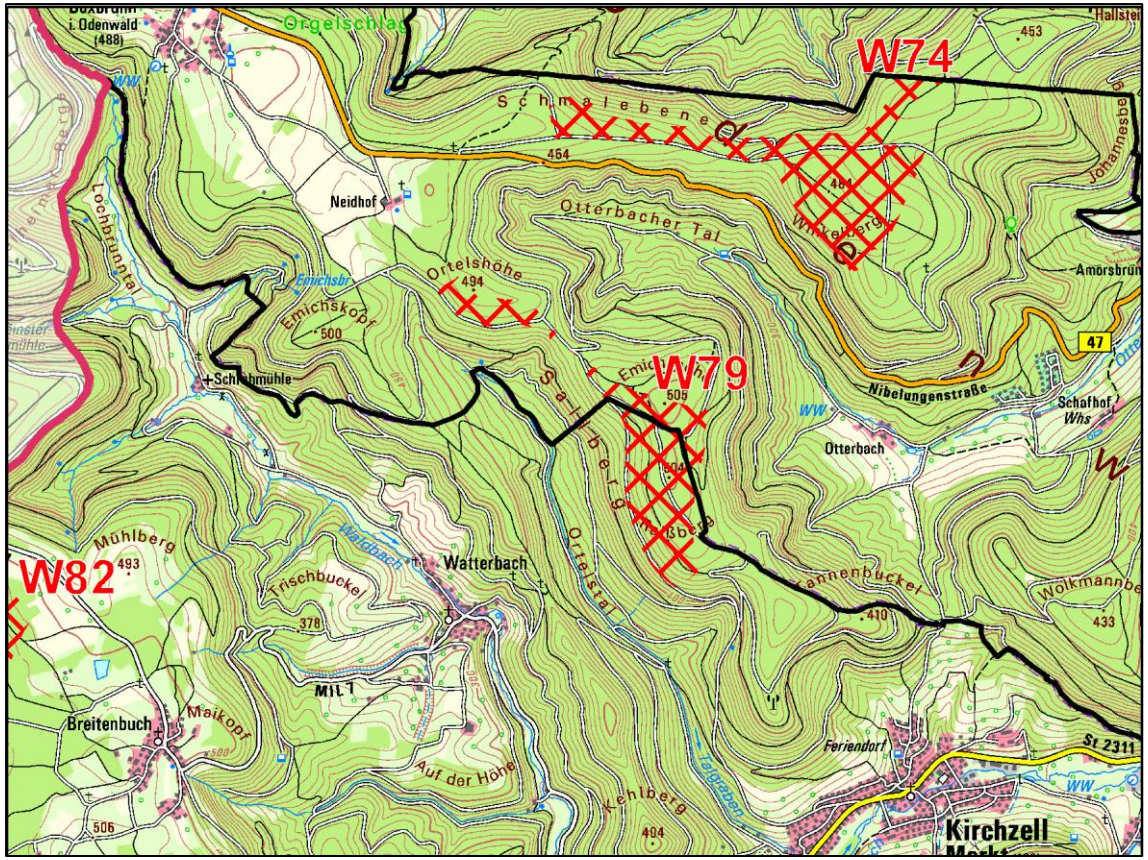

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Misch-, Laub- und Nadelwald. Das VRG liegt auf einem langgestreckten Höhenrücken mit den Hochpunkten Ortelshöhe und Emichshöhe der weitgehend geschlossenen Waldlandschaft des Odenwalds im Amorbacher Winkel. Die Fläche liegt innerhalb der besonderen Kulturlandschaft Amorbacher Winkel, bleibt jedoch außerhalb der in der Landschaftsbildbewertung als besonders hochwertig eingestuften Bereiche. Um das Landschaftsbild aufzunehmen, wird das VRG auf den Höhenrücken reduziert und akzentuiert diesen, um die Lesbarkeit der Landschaft zu erhalten und eine Überprägung zu vermeiden. Zudem wird die Fläche durch die stark abfallende Topografie und ein anliegendes Wasserschutzgebiet begrenzt. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochpunkten des Odenwald, der guten Erschließbarkeit, der bestehenden Ausnahmezone 5 des LSG Bayerischer Odenwald und der Lage außerhalb der Bereiche hoher landschaftlicher Eigenart besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Watterbach		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Dörsthöfe				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebiete und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum (zentraler Prüfbereich): Rotmilan (*Milvus milvus*) Schwarzstorch (*Ciconia nigra)*	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald, Ausnahmezone 5; GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 71 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	2-A Amorbacher Winkel		

Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (100 % / 71 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Rotmilan und Schwarzstorch vorzusehen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 50 km
Weiterer militärischer Interessensbereich	Weiterer militärischer Interessensbereich angrenzend. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist deshalb frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufzunehmen.

VRG-W82 Alte Landwehr – Geierskopf

W82	Alte Landwehr – Geierskopf	295 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Kirchzell
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Östlich Breitenbuch an der Grenze zu Hessen in 472 – 525 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2.Mischwald 3. Offenland
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	5,9 – 6,6 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von MIL 7 und Breitenbuch sowie Hohe Straße von Hesselbach
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 25,4 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 8,1 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

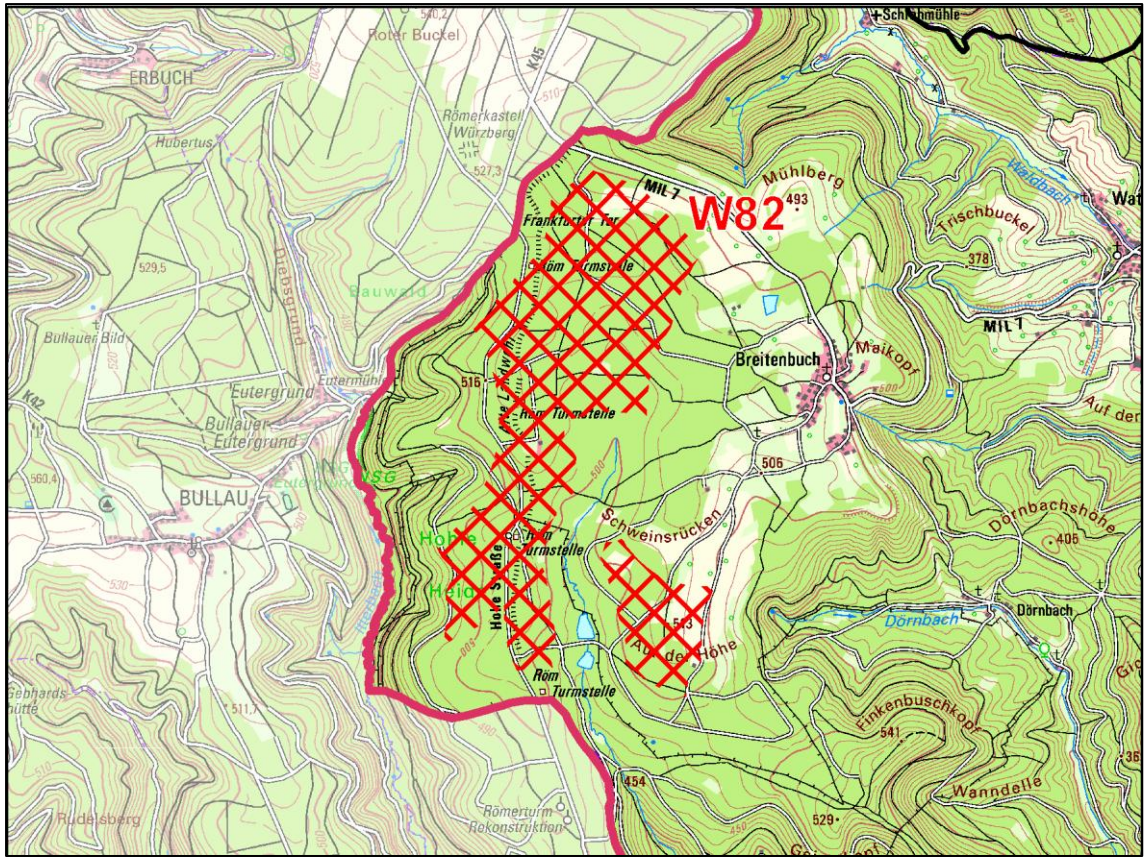

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Mischwald und Nadelwald mit Anteilen von Offenland. Sie liegt auf der Hochfläche eines langgestreckten und weitgehend bewaldeten Höhenrückens mit der Anhöhe Geierskopf in der Nähe der Landesgrenze. Die Fläche liegt im Bereich von Bodendenkmälern der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landwehr und der römischen Kaiserzeit. Begrenzt wird die Fläche durch Siedlungsabstände, einen Erholungsschwerpunkt im Bereich ehemaliger römischer Wachtürme im Südwesten, die Kreisstraße MIL 7, ein FFH-Gebiet, Abstände zum SPA-Gebiet und ein Wasserschutzgebiet. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochflächen des Odenwalds, der Topografie, der Erschließbarkeit, der Lage außerhalb der hochwertigen Landschaftsbereiche des LSG Bayerischer Odenwald sowie des großflächigen Potenzials für Windenergienutzung besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Breitenbuch und Bullau (Eutergrund)	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebiete und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Die Umfassung des Ortes Breitenbuch wurde auf weniger als 120° begrenzt. Eine erhebliche Umfassungswirkung ist deshalb nicht zu erwarten.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	600 m zu Aussiedlerhof am Schweinsrücken		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
FFH-Gebiet	☐	☒	Im Umkreis von 200 m „Drei Seen im oberen Breitenbachtal bei Breitenbuch“	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Baumfalken und den Schwarzstorch vorzusehen. Durch die gewählten Abstände wird eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(-)
SPA-Gebiet	☐	☒	SPA-Gebiet Südlicher Odenwald (Odenwaldkreis 6420-450) in 200 m Entfernung		
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2015: Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa subsp. nemorosa*) Raum (zentraler Prüfbereich): Baumfalke (*Falco subbuteo*) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)		
Vorhaben nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald	☒	☐	5°% / 13°ha Überlagerung		

Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße-Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 295 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	47 % / 138 ha Überlagerung		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐		-	☐	
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (93 % / 306 ha Überlagerung)
Bodendenkmäler	▪ D-6-6320-0006: Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Landwehr ▪ D-6-6320-0002, -0003 u. -0004: Wachtposten der römischen Kaiserzeit ▪ 3 % / 9 ha Überlagerung Vorliegende Bodendenkmäler sind bei den konkreten Planungen z. B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich des Odenwaldlimes sollten WEA-Standorte und Zufahrten mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. Im Nahbereich des Limesverlaufs ist mit einer erhöhten Funddichte an Bodendenkmälern zu rechnen. Im Bereich bekannter Bodendenkmäler oder in Bereichen, in denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG einzuholen. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden. ▪ Vorhandene Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Wald-Förderung ist nach Möglichkeit von der Rodung auszuschließen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Baumfalken und den Schwarzstorch vorzusehen. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die vorhandenen durch Programme des Naturschutzes geförderten Flächen sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.

VRG-W83 Beuchener Berg

W83	Beuchener Berg	105 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Amorbach, Kirchzell
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Östlich Buch und nördlich Beuchen in 391 – 469 m ü. NN
Landnutzung	1. Mischwald 2. Offenland 3. Nadelwald
Vorbelastungen	-
Windhöffigkeit	6,0 – 6,8 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von der MIL 8 und Beuchen
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 22,4 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 3,1 km

Anmerkungen

Kartenausschnitt im Maßstab 1:50.000

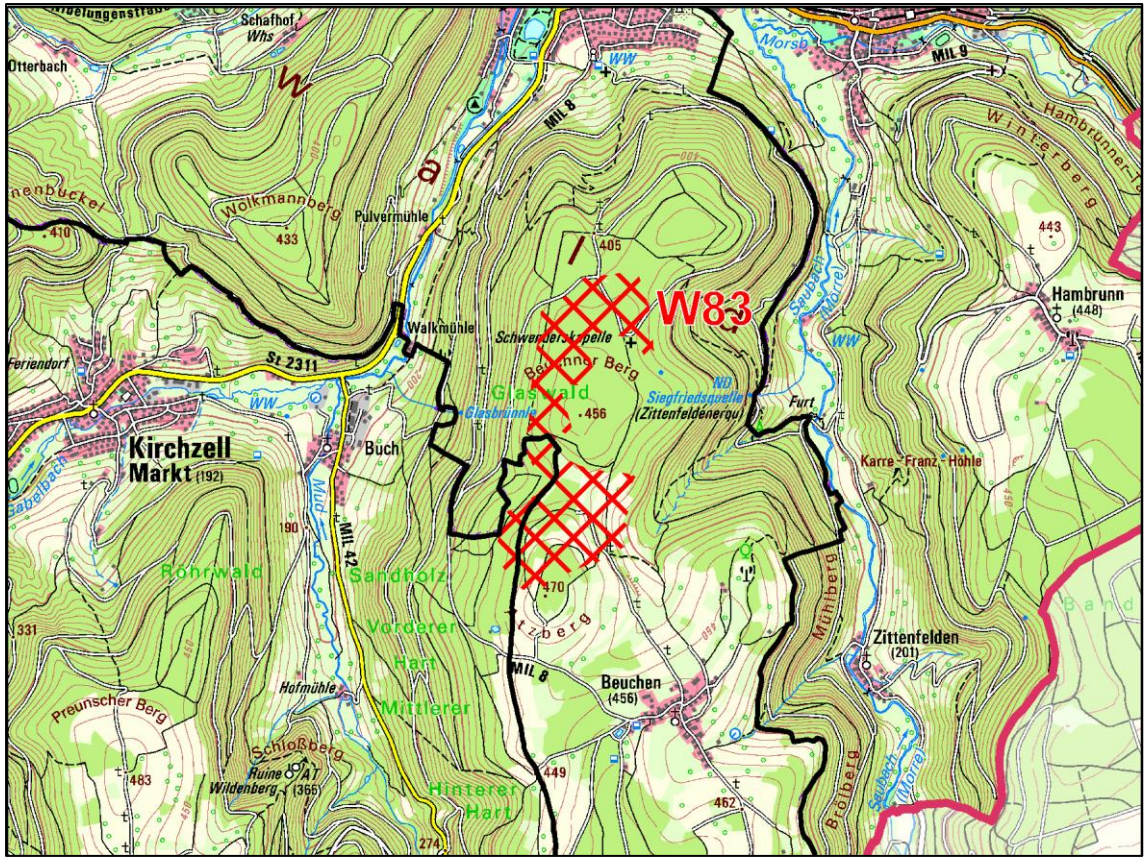

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Mischwald mit Anteilen von Nadelwald und Offenland. Sie liegt auf einer Hochfläche der Waldlandschaft des Odenwalds im Amorbacher Winkel zwischen Mud- und Saubachtal. Die Fläche ist insbesondere abgegrenzt durch hochwertige Waldbereiche und Siedlungsabstände. Zudem wurde die Fläche auf die windhöffigsten Bereiche reduziert und somit auch der Eindruck auf die Tallagen im Amorbacher Winkel begrenzt. Die Fläche liegt nicht innerhalb der hochwertigen Bereiche des Landschaftsbilds Stufe 4 und grenzt auch nicht direkt an. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den Hochflächen des Odenwalds, der Erschließbarkeit und der geeigneten Topografie besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	**Ausprägung**		**Bewertung**		**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.000 m zu Amorbach und Beuchen		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	800 m zu Pulvermühle				
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120° Umfassung		Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebiete und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden. Raum (zentraler Prüfbereich): Rotmilan (*Milvus milvus*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Rotmilan vorzusehen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Kleinteiliges "Feldgehölzsystem NO Atzmann" und hochwertige Heckenbereiche im südlichen Bereich sind bei Standortwahl zu berücksichtigen.	(-)
Wertstufe 4 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“	☒	☐	2 % / 2 ha Überlagerung		
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald Naturpark Bayerischer Odenwald GEO Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals wurden geprüft und sind nicht zu erwarten.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 105 ha Überlagerung		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	2-A Amorbacher Winkel		

Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble; UNESCO-Welterbe	☐	☒	10 km Prüfradius um Altstadt Miltenberg		
Erholungswald Stufe II	☒	☐	28 % / 30 ha Überlagerung		
Wasser					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Trinkwasserschutzgebiet Zone III beantragt	☒	☐	Trinkwasserschutzgebiet „Amorbach, St“ (III) 21 % / 23 ha Überlagerung	Unter der Vorgabe der Einhaltung der Auflagen für die Vereinbarkeit gemäß dem LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine weiteren entgegenstehenden Belange bekannt oder erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	▪ Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (24 % / 25 ha Überlagerung) ▪ Kleinteiliges "Feldgehölzsystem NO Atzmann" und hochwertige Heckenbereiche im südlichen Bereich sind bei Standortwahl zu berücksichtigen.
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Rotmilan vorzusehen. ▪ Die im Rahmen der Biotopkartierung festgestellten Biotope sind bei der Planung zu berücksichtigen. ▪ Die vorhandenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sowie Trinkwasserschutzgebiete	Im Rahmen der Baugenehmigung bzw. eine erforderliche Ausnahmegenehmigung zum Bau sind sicherzustellen: ▪ örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung) ▪ minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Leitungstrassen) ▪ Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren) Im Bereich der VRG und VBG Wasserversorgung (VBG T43: 11 % / 11 ha Überlagerung) besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit. In diesen Gebieten sollte wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grundsätzlich auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen (Pfahlbohrungen, Bohrpfähle tieferen Horizontal-/Spülbohrungen o.Ä.) verzichtet werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 45 km
Richtfunkstrecken	Im Genehmigungsverfahren ist durch Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Richtfunkstrecken sicherzustellen. ▪ RF Mudau 1 – Miltenberg 4

VRG-W88 Beuchener Katzenbuckel

W88	Beuchener Katzenbuckel	170 ha
VRG ☒ VBG ☐	Kommune(n)	Amorbach, Kirchzell, Schneeberg
Änd. ☐ Neu ☒	Landkreis(e)	Miltenberg

Kurzbeschreibung

Naturraum	144-A Sandsteinodenwald / 25 Sandsteinodenwald
Landschaftsbildeinheit	025-03-01 Odenwald
Lage	Östlich Preunschen und südlich Beuchen in 416 – 472 m ü. NN
Landnutzung	1. Nadelwald 2. Mischwald
Vorbelastungen	Potenzialfläche NOK-VRG 03-W (Verband Region Rhein-Neckar)
Windhöffigkeit	5,9 – 6,6 m/s in 160 m Höhe
Erschließung	Forstwege ausgehend von Beuchen und Steinbach (Baden-Württemberg)
Nächstes Übertragungsnetz / Verteilnetz	2x220 kV Ludersheim – Aschaffenburg in ca. 26,4 km / 2x110 kV Großheubach – Amorbach in ca. 6,8 km

Anmerkungen

Lage zum großen Teil in Ausnahmezone für Windkraftnutzung Nr. 9 des LSG Bayerischer Odenwald

Kartenausschnitt im Maßstab 1:40.000

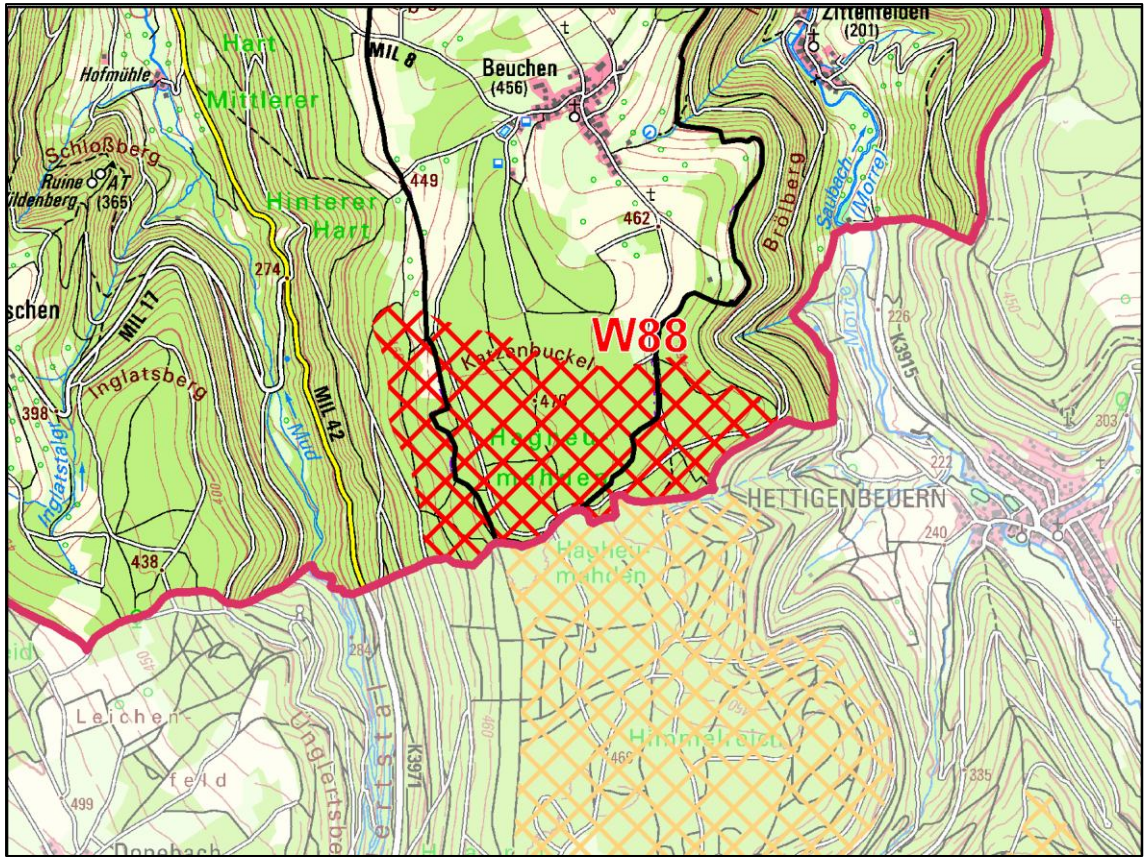

Region 1

- Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (genehmigt)

außerhalb der Region 1

- Vorranggebiete
- Vorranggebiete (im Verfahren)
- Windenergieanlagen (in Betrieb)
- Windenergieanlagen (vor Inbetriebnahme)

Flächencharakteristik und Eignung
Die Fläche besteht weitestgehend aus Nadelwald mit Anteilen von Mischwald sowie geringen Anteilen von Laubwald und Offenland. Sie liegt zwischen den Tälern der Mud und des Saubachs auf einem langgestreckten Höhenrücken. Die weitgehend geschlossene Waldlandschaft des Odenwalds im Amorbacher Winkel grenzt hier an das Bundesland Baden-Württemberg. Die Fläche liegt ebenso wie W83 nicht innerhalb der hochwertigen Bereiche des Landschaftsbilds Stufe 4 und grenzt auch nicht direkt an. Das VRG liegt zum großen Teil innerhalb der Ausnahmezone für Windkraftnutzung Nr. 9 des LSG Bayerischer Odenwald, nur die weniger windhöffigen und topografisch abfallenden Bereiche im Osten, die zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen sind, werden nicht aufgenommen. Aufgrund der sehr guten Windhöffigkeit auf den strukturarmen Hochflächen des Odenwalds, der geeigneten Topografie, guten Erschließbarkeit, der bestehenden Ausnahmezone für Windkraftnutzung sowie der parallelen Ausweisung des direkt angrenzenden VRG NOK 03-W (VRRN) besteht eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG.

Schutzgüter			
Mensch			
Kriterium	**Ausprägung**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf- / Mischgebiet)	1.000 m zu Beuchen	Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten. Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebiete und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden. Die Ortslage Beuchen weist eine Umfassung von ca. 50° in nördlicher und ca. 90° in südlicher Richtung auf. Dazwischen verbleiben sehr umfangreiche Freihaltekorridore, so dass eine erhebliche Umfassungswirkung ausgeschlossen ist. Im Betrachtungsraum um die Ortslage Hettigenbeuern befinden sich neben dem W88 die geplanten Vorranggebiete NOK-VRG-03-W, -04-W und -05-W des Verbandes Region Rhein-Neckar. Mittels 3D-Visualisierung wurde die tatsächliche Sichtbarkeit potenzieller Anlagen aus der Ortslage eingeschätzt. Demnach sind Anlagen des VRG-W88, 03-W sowie 04-W sichtbar, jedoch nicht deutlich sichtbar als durchgehende Kulisse. Ausschlaggebend ist die tief eingeschnittene Tallage des Ortes Hettigenbeuern. Potenzielle Anlagen in den östlich und nördlich gelegenen Bereichen des VRG NOK-05-W sind aus der Ortslage nicht sichtbar. Damit ist angesichts der tatsächlichen Sichtbarkeit eine über 180° hinausgehende geschlossene Kulisse nicht zu erwarten und damit auch keine erhebliche beeinträchtigende Umfassungswirkung.	(0 bis -)
Wohnnutzung im Außenbereich	1.600 m zu Hofmühle		
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Beuchen und Hettigenbeuern (Baden-Württemberg) mit jeweils kumulativ mehr als 120° Umfassung		

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	**Fläche**	**Raum**	**Betroffenheit**	**Bewertung**	**Ergebnis**
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	☒	☒	Fläche: 2017: Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*) Raum: Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus	(-)

				regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	
Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	☒	☐	LSG Odenwald, Ausnahmezone für Windkraftnutzung Nr. 9; Naturpark Bayerischer Odenwald GEO-Naturpark Bergstraße - Odenwald	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	☒	☐	100 % / 170 ha Überlagerung		
Erholungswirksamkeit	☒	☐	Stufe 3		
Bedeutsame Kulturlandschaften	☒	☐	2-A Amorbacher Winkel		
Wasser					
-	☐	☐	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	☒	☐	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA).	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	☒	☒	Kleinräumig: Verlust von CO_2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten.	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	☐	☐	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“ (10 % / 18 ha Überlagerung)
Wald	▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlflächen, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Schwarzstorch und Mopsfledermaus vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.
Militärischer Interessenbereich Luftverteidigungsradaranlage Lauda	Die Vereinbarkeit mit dem Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen sicherzustellen. Aufgrund der Lage in den äußeren Radarstrahlungsfeldern und den zu erwartenden Anlagenhöhen ist in der Regel nicht mit wesentlichen Einschränkungen zu rechnen. ▪ Radarstrahlungsfeld 45 km